This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 049 856 885

FOR TX
G

Lex
Francorum Chamavorum

oder

das vermeintliche Xantener Gaurecht.

Herausgegeben und erläutert

von

Dr. Ernst Theodor Gaupp,

Königlichem Geheimen Justizrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Breslau.

Breslau,

bei Josef Max und Komp.

1855.

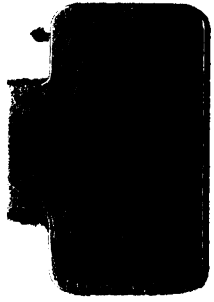

Germany

Lex

Francorum Chamavorum

oder

das vermeintliche Xantener Gaurecht.

Herausgegeben und erläutert

von

Dr. Ernst Theodor Gaupp,

Königlichem Geheimen Justizrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Breslau.

Breslau,
bei Josef Max und Komp.

1855.

ANCIENT
903
GAU

For TX
G

Lex

Francorum Chamaverum

oder

das vermeintliche Xantener Gesetzbuch.

Herausgegeben und erläutert

6/27/21

von

Dr. Ernst Theodor Gaupp,

[illegible]

Breslau.

bei Josef Max und Komp.

[illegible]

Vorwort.

Die Rechtsquelle, auf welche sich die folgende Schrift bezieht, hat in den letzten zwei Decennien die Aufmerksamkeit vielfach beschäftigt, und das Dunkel, welches auf ihr im Ganzen und auf so manchen ganz absonderlichen Bestimmungen derselben im Einzelnen ruht, ist auch gewiss in vorzüglichem Grade geeignet, die Theilnahme in Anspruch zu nehmen. Nachdem Pertz die seit Baluze dafür hergebrachte Bezeichnung eines Capitulare für grundlos erklärt, und ihr den Namen des Xantener Rechts oder Gaurechts beigelegt hatte, bürgerte sie sich unter diesem Titel in der auf die Geschichte des altgermanischen Rechts hingewandten Literatur mit einer gleichsam unbestrittenen Berechtigung dazu immer fester ein. Meine fortgesetzten vergleichenden Untersuchungen über die alten Volksrechte führten mich schon vor längerer Zeit auch zu diesem Rechtsdenkmale, und ich leugne nicht, dass der Begriff eines Xantener Gaurechts von Anfang an sehr viele Zweifel und Bedenken in mir hervorrief. Aber so nahe es auch gelegen hätte, schon früher, namentlich bei der Beleuchtung des Wergelds- und

Bussensystems der lex Frisionum, in meinen vor zwei Jahren erschienenen germanistischen Abhandlungen etwas darüber öffentlich zu sagen: so enthielt ich mich doch absichtlich einer jeden darauf hinzielenden Aeusserung, weil ich nicht blos mit einer Verneinung hervortreten wollte, vielmehr den Wunsch hegte, ein bestimmtes positives Ergebniss an die Stelle des bis jetzt als gültig angesehenen setzen zu können. Diess ist nun im Folgenden versucht worden. Ich bin bemüht gewesen, die interessante Sammlung nach allen Seiten hin zu zergliedern, und durch den ihr von mir angewiesenen Platz dürfte im Vergleich mit der bisherigen Ansicht ihre Bedeutung noch erhöht werden, indem sie nun weit mehr als ein selbstständiges Glied in der Reihe unserer alten, durch die Stammeigenthümlichkeit bedingten Volksrechte erscheint. Der Versicherung, dass es mir einzig und allein um die Sache zu thun gewesen, wird es nicht erst bedürfen; und so entschieden ich mich auch gegen jede Beziehung des Rechtsbuches auf Xanten ausgesprochen habe, so habe doch grade ich vermöge der genaueren Beschäftigung mit demselben die beste Gelegenheit gehabt, das bleibende Verdienst dankbar anzuerkennen, welches sich Pertz auch um diese Rechtsquelle, durch Herausweisung derselben aus der Zahl der Capitularien und durch Entdeckung ihres von diesen ganz verschiedenen Charakters, erworben hat.

Breslau, im Juli 1855.

Inhaltsanzeige.

Seite

I. **Historische Einleitung.**

§ 1. Vorbemerkung über das bis in die neueren Zeiten fälschlich sogenannte Capitulare III. a. 813 1

§ 2. Nachweis, dass das fälschlich sogenannte Capitulare III. a. 813 nicht ein Xantener Gaurecht, sondern das besondere Volksrecht der chamavischen Franken ist..... 4

§ 3. Die Chamaver und das Hamaland 16

§ 4. Die Zeit der Abfassung des Volksrechts. Verfahren dabei. Salisches und ripuarisches Recht im Hamalande?..... 23

II. **Lex Francorum Chamavorum**..... 30

III. **Uebersichtliche Erläuterung des Inhalts.**

§ 1. Einige charakteristische Eigenthümlichkeiten des Gesetzes..... 35

§ 2. Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Chamaverlandes 39

§ 3. Einige Bemerkungen über die persönlichen und ständischen Verhältnisse im ripuarischen Volksrechte 41
§ 4. Die persönlichen und ständischen Verhältnisse im chamavischen Volksrechte 52
§ 5. Streit über Freiheit. Freilassung 62
§ 6. Bussen oder Privatstrafen. Bannus. Fredum. Wirdira. Wadium 68
§ 7. Privatrechtliche Bestimmungen 80

Lex

Francorum Chamavorum

oder

das vermeintliche Xantener Gaurecht.

Lex

Talionis Abänderung

oder

das vereinfachte Kanzleer Gesetz.

I. Historische Einleitung.

§ 1. Vorbemerkung über das bis in die neueren Zeiten fälschlich sogenannte Capitulare III. a. 813.

Die Chronik von Moissac berichtet bei dem Jahre 813: Et in ipso anno mense Septembri jam dictus imperator Karolus fecit conventum magnum populi apud Aquis palatium. De omni regno et imperio suo convenerunt episcopi, abbates, comites, presbyteri, diacones, et senatus Francorum ad imperatorem in Aquis, et ibidem constituerunt capitula (numero) quadraginta sex de causis quae necessariae erant ecclesiae Dei et populo christiano. [1]

Diese 46 Capitel glaubte Stephan Baluze in einer kleinen Rechtssammlung, welche er in zwei auch sonst von ihm viel benutzten pariser Handschriften, dem codex S. Vincentii Mettensis und dem codex Navarricus antraf, entdeckt zu haben. Er theilte dieselben daher im ersten Bande seiner Capitulariensammlung unter der Aufschrift mit: Capitulare tertium anni octingentesimi decimi tertii sive Capitula quadraginta sex de causis necessariis ecclesiae Dei et populo

[1]) Pertz, Monum. Germ. hist. I. p. 310.

christiano, data ut videtur Aquisgrani in generali populi conventu anno 813 mense Septembri, folgte übrigens im Abdruck des Textes dem erstgenannten Codex, und führte nur an einigen Stellen abweichende Lesarten aus dem zweiten an. In allen folgenden Ausgaben der Capitularien, mit Ausnahme der von Pertz besorgten, in der Chiniac'schen von 1780, in denen von Georgisch, Canciani, Walter sind dann die Angaben von Baluze lediglich wiederholt worden.

Es mag in der That etwas unbegreiflich erscheinen, dass ein so gründlicher Kenner der Capitularien wie Baluze glauben konnte, in diesem kleinen Rechtsbuche die Beschlüsse gefunden zu haben, welche auf dem Reichstage zu Aachen im September 813 zu Stande gekommen waren. Denn selbst eine nur flüchtige Betrachtung zeigt, dass der Inhalt des angeblichen Capitulare demjenigen gar nicht oder doch nur sehr wenig entspricht, was man nach den Aeusserungen der Chronik von Moissac in jenen Reichstagsbeschlüssen zu erwarten berechtigt war. Trotz dem aber stand die von dem ersten Herausgeber der Sammlung einmal gegebene Bezeichnung bis in die neuesten Zeiten auf keinen öffentlichen Widerspruch, und auch die vielen auf den ersten Blick höchst räthselhaften Sätze in derselben fanden keine befriedigende Erläuterung. Baluze selbst hat zur Erklärung des Inhalts nichts gethan, und wie sich Pertz ausdrückt, „auch seine Nachfolger in der Herausgabe und Benutzung des Gesetzes sind meist ohne Bemerkung, wohl auch mit schweigendem Staunen an einzelnen Bestimmungen vorbeigegangen, welche sonst im deutschen Recht und auch in der Criminalgesetzgebung anderer Völker schwerlich gefunden werden möchten." Um eine solche Verwunderung begreiflich zu machen, mag hier nur das Eine hervorgehoben werden, dass darin wiederholt von einem furtum in amore factum gehandelt wird.

In neuerer Zeit ist nun allerdings ein guter Theil der auf jener Rechtsquelle ruhenden Dunkelheit durch Pertz beseitiget worden. Erstens hat derselbe die echten 46 Capitel, von welchen in der Chronik von Moissac die Rede ist, nachgewiesen und als Capitulare Aquisgranense a. 813 herausgegeben [1]). Zweitens ist von ihm dargethan worden, dass wir in dem angeblichen Capitulare III. des Jahres 813 überhaupt gar kein mit diesem Namen zu belegendes Reichsgesetz vor uns haben. Selbst die allerdings auffallende Uebereinstimmung in der Zahl der Capitel mit den 46 Capiteln, welche auf dem aachner Reichstage 813 beschlossen wurden, ist in Wahrheit gar nicht vorhanden, indem unsere kleine Rechtssammlung in den Handschriften nicht in 46, sondern in 48 Capitel zerlegt ist, und Baluze, einmal von der Ansicht geleitet, hier das Capitulare des Septembers 813 gefunden zu haben, die erstere Zahl nur dadurch herausgebracht hat, dass er das 1. und 2., sowie das 26. und 27. zu je einem Capitel vereinigte.

Es darf schon jetzt als entschieden angesehen werden, dass uns hier die Rechtssammlung einer besondern fränkischen Landschaft vorliegt. Wenn aber nach dem Geiste der damaligen Zeiten das Recht überall noch an den Personen hängt und noch nicht zum eigentlichen Territorialrechte ausgebildet ist, so knüpft sich eben daran auch die Vermuthung, dass der Grund dieser Besonderheit in einer wahren Stammeigenthümlichkeit der jene Gegend bewohnenden Franken gelegen haben werde. Darüber aber kann kein Zweifel sein, dass der Werth der Rechtsquelle um so höher steigt, je mehr sich in ihr ein wirkliches Volksrecht nachweisen lässt, je mehr sie also hiernach neben die Gesetzbücher der salischen und ripuarischen Franken gestellt zu werden verdient.

[1]) Pertz, Monum. Germ. Tom. III. (Legum T. I.). pag. 187.

§ 2. Nachweis, dass das fälschlich sogenannte Capitulare III. a. 813 nicht ein Xantener Gaurecht, sondern das besondere Volksrecht der chamavischen Franken ist.

Von dem unmittelbarsten Interesse ist natürlich die Frage, wo wir die Heimath des Rechtsbuches zu suchen haben? In dieser Hinsicht kommen hauptsächlich einige Bestimmungen in Betracht, welche sich in ihm selbst vorfinden, und in denen ganz unverkennbar auf gewisse Landschaften Bezug genommen wird.

1) Die Erwähnung der Friesen und Sachsen in Cap. 28. 29 scheint sehr entschieden darauf hinzudeuten, dass man sich hier in einer Gegend befindet, wo diese beiden Völker die unmittelbaren Nachbarn bildeten.

2) In Cap. 27 ist die Rede von einem in Maslau verübten Diebstahle, und sicher spricht die grösste Wahrscheinlichkeit dafür, dass bei diesem Namen der Maasgau gemeint ist.

3) Dem in Maslau begangenen Diebstahl wird in Cap. 26 ein furtum in Amore factum gegenübergestellt, und die ganze Art dieser Unterscheidung lässt die Worte in Amore ebenfalls als Bezeichnung einer bestimmten Gegend erscheinen. Eben darauf führt auch die Ueberschrift hin, welche in dem metzer Codex vor dem Gesetze steht: Notitia vel commemoratio de illa causa quae se ad amorem habet.

Als nun Hertz die Capitularien 1835 neu herausgab, schied er die Rechtssammlung aus der Reihe dieser letzteren aus, weil er sich von dem schon oben bemerkten ganz abweichenden Charakter derselben überzeugt hatte. Indem er ihr aber auch eine bestimmte Heimath anzuweisen suchte, glaubte er auf ein Paar Verfügungen in den Cap. 10 und 11 ein besonderes Gewicht legen zu müssen.

1. Cap. 11 handelt von einer Art der Freilassung, welche dort als die per hantradam bezeichnet wird, und hier heisst es dann, dass wer einen bisherigen Unfreien in solcher Weise freilassen wolle, dieses selbzwölfte zu thun habe in loco qui dicitur sanctum. Das Wort sanctum, welches nach Pertz gross geschrieben werden muss, wird von demselben für den Namen der Stadt Xanten gehalten.

2. In dem unmittelbar vorhergehenden Cap. 10 wird verfügt, dass in dem Falle, wo jemand einen freien Menschen als seinen Unfreien in Anspruch nimmt, dieser letztere entweder mit zwölf Personen aus seiner nächsten Verwandtschaft in sanctis schwören und seine Freiheit beweisen, oder in die Unfreiheit fallen solle. Und da nun einmal der locus qui dicitur sanctum, die Stadt Xanten bedeuten sollte, so meinte Pertz auch bei den Worten in sanctis juret in Cap. 10 an diesen Ort denken zu dürfen, weshalb denn auch hier das sanctis gross geschrieben werden müsse.

Auf Grund dieser Voraussetzungen erklärte derselbe unsere Sammlung für das Rechtsbuch einer eigenen fränkischen Landschaft, deren Mittelpunct die Stadt Xanten gewesen sei, und legte ihm in der Vorrede der Capitularienausgabe (pag. 35) den Namen Jus pagi Xantensis bei[1]).

Die Ansichten von Pertz fanden am frühesten eine im Einzelnen dann mehr oder weniger beistimmende Berücksichtigung in einigen holländischen, unter dem Einfluss von Birnbaum erschienenen Dissertationen; in W. A. Snouck Hurgronje, de jure circa aggerum aquarumque curam in insula Walacriae constituto, Utrecht 1837 — in Matthias

[1]) Ueber die Ursache der Weglassung desselben in der Ausgabe der Capitularien wurde von Pertz zugleich eine kurze Erklärung gegeben in der Anzeige dieser letzteren: Götting. Gel. Anz. 1835. St. 163. 164. Archiv der Gesellschaft für deutsche Geschichtskunde VI. S. 715. VII. S. 753.

de Koek, de potestate civili episcoporum praecipue Trajectinorum in regno Francorum initiis atque incrementis pag. 7. 8. 1838 — und in Beucker Andreae, de origine juris municipalis Frisici 1840. So wurde in der zuerst genannten Schrift S. 16 fg. der Grundgedanke, dass hier nicht ein Capitulare, sondern das Recht einer eigenen Landschaft vorliege, als richtig anerkannt, gegen die Beziehung auf Xanten aber, insofern sie sich nicht etwa auf Handschriften stütze, Zweifel erhoben, und die Vermuthung ausgesprochen, dass das im Mittelalter sogenannte Hamaland für die Heimath des Rechtsbuches zu halten sei. Der Verfasser berief sich jedoch dabei nur auf den Inhalt der Rechtsquelle im Allgemeinen, ohne seine Meinung mit Gründen genauer zu unterstützen. In der zuletzt erwähnten Schrift aber, vom Ursprunge des friesischen Municipalrechts, werden S. 52 das Hamaland und der Maasgau als diejenigen Landschaften bezeichnet, in denen das Rechtsbuch vorzugsweise gegolten zu haben scheine. Auf die Frage, ob uns in demselben ein Xantensches Gaurecht erhalten sei oder nicht, wird hier gar nicht besonders eingegangen.

Im Jahre 1846 fand sich Pertz veranlasst, seine Meinung über den Xantenschen Ursprung der Rechtsquelle in einer eigenen am 22. October 1846 in der berliner Akademie der Wissenschaften vorgetragenen Abhandlung genauer zu begründen[1]). Hier werden nun die verschiedenen Stellen der Sammlung, worin sich wirkliche oder vermeintliche geographische Beziehungen finden, in Masbeu, in Amore, der locus qui dicitur sanctum und das in sanctis ausführlich besprochen, den Worten in Amore wird der Name Etamerich als am nächsten stehend angesehen, und an die Ueberschrift des Rechtsbuches in der metzer Handschrift wird

[1]) Dieselbe ist mit der Ueberschrift: Ueber das Xantener Recht, in den Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1846, 1848 S. 411 fg. herausgegeben worden.

zugleich die Bemerkung geknüpft, es scheine daraus zu folgen, dass Xanten selbst in dem Amorlande gelegen sei, obwohl jene Ueberschrift auch einseitige Auffassung eines dort lebenden Franken gewesen sein könnte. Zugleich erfahren wir hier (S. 416), dass die metzer Handschrift über Amorem eine deutsche Glosse hat, das Wort gezunft, welches von Baluze nicht erwähnt wird. Es ist der Dativ von gezunft, Vertrag, pactum, conventio, gehört also nicht zu Amorem, sondern soll das Wort cuna erklären.

Seitdem hat sich nun in der hier einschlagenden deutschen Literatur der Name Xantener Gaurecht für unser Rechtsbuch mehr und mehr eingebürgert. Auch J. Grimm gebraucht denselben, bemerkt jedoch in der Vorrede zur Ausgabe der lex Salica von Merkel (1850) S. LIX: „Amor bezeichnet Amorland, nicht die Gegend von Ehmerich, vielmehr den comitatus Hamarlant (Pertz III 378), Hainaland (Zeuss 336), die alte terra Chamavorum.“ Hieran schliesst sich Ferd. Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte (1853) § 143 an, indem er hinter der Darstellung des ripuarischen Gesetzbuches beifügt: „Am Niederrhein geschah, wahrscheinlich unter Karl dem Grossen, noch eine besondere Rechtsaufzeichnung in dem Xantener Gaurecht, wobei das ripuarische Recht und die Capitularien benutzt sind.“ In der Note wird ausdrücklich hervorgehoben, wie die wahre Bedeutung des angeblichen Capitulare III a. 813 von Pertz entdeckt, von Grimm aber „eine kleine Berichtigung“ gegeben worden sei. In der neuesten Zeit hat ein Schriftsteller, der aber selbst gesteht, die Abhandlung von Pertz über das Xantener Recht durch eigene Anschauung nicht zu kennen, und nur aus dritter Hand etwas davon erfahren hat, Andreas Dederich eine eigenthümliche Ansicht über die in dem metzer Codex befindliche Ueberschrift des Rechtsbuches ausgesprochen. Indem er nämlich von der Voraussetzung ausgeht, dass in demselben

wirklich ein Xantener Gaurecht vorliege, das Amorland aber (ganz richtig) auf dem rechten Rheinufer sucht, erklärt er die Worte: enua quae se ad Amorem habet, als das Gesetz, welches an der Grenze des Amorlandes gilt, und findet diese Bezeichnung für das Recht des Xantener Landes dadurch gerechtfertigt, dass der Name Xanten für jenen alten Ort damals noch weniger allgemein bekannt gewesen sein möge [1]).

In solcher Mannigfaltigkeit haben sich über unsere Rechtsquelle oder mit Rücksicht auf dieselbe die Stimmen bisher vernehmen lassen. Aber befremdend mag es erscheinen, dass dabei, und zwar grade bei den namhaftesten deutschen Gelehrten die Frage so wenig klar herausgestellt worden ist, ob nicht dann, wenn in derselben ein besonderes Recht des Hamalandes anzuerkennen wäre, die ganze Idee eines Xantener Gaurechts von vorn herein als widerlegt angesehen werden müsse? Denn dass das nämliche Rechtsbuch Beides zugleich, ein Xantener Gaurecht und auch ein Recht des Hamalandes, gewesen sein sollte, wird doch wohl niemandem einfallen, welcher mit den Gegenständen, auf deren Würdigung und Berücksichtigung es dabei vorzugsweise ankommt, einige Vertrautheit erlangt hat.

Meine Ansicht fasse ich nun dahin zusammen: Wir besitzen in unserer Sammlung eine Aufzeichnung des eigenthümlichen Rechts, welches in dem Hamalande, in Amore galt, und nach der Art, wie dieselbe zu Stande gekommen zu sein scheint, möchte sie sich sehr passend als ein wahres Weisthum bezeichnen lassen. An ein Xantener Gaurecht aber ist dabei gar nicht zu denken. Die Gründe für diese

[1]) Vergl. des Genannten Schrift: Geschichte der Römer und der Deutschen am Niederrhein, insbesondere im Lande der Chamaver oder Hamalande. 1854. S. 183. Die hier gelieferten Untersuchungen sind sonst als sehr schätzenswerth zu bezeichnen.

Auffassung der Sache müssen sich zum grossen Theile aus der Gesammtdarstellung ergeben; einige Puncte mögen jedoch schon hier hervorgehoben werden. Für das Hamaland als Heimath des Rechtsbuches spricht Folgendes:

1. Die durchaus charakteristische Ueberschrift desselben in der metzer Handschrift. Offenbar sind die Worte: illa cuua quae se ad Amborem habet, über welche eine notitia oder commemoratio mitgetheilt werden soll, von der grössten Bedeutung, und ad Amorem heisst nicht neben, sondern in dem Amorlande selbst. Das äusserst Unwahrscheinliche der von Dederich gegebenen Erklärung derselben leuchtet von selbst ein [1]), und diese Art einer geographischen Angabe würde in Wahrheit einzig in den Rechts- und Geschichtsquellen dastehen. Mit demselben Grunde hätte man z. B. das alamannische Recht als das neben Baiern gültige bezeichnen können.

2. In Cap. 26 werden Busse und Friedensgeld angegeben, welche entrichtet werden müssen für dasjenige, quid quid in Amore in alterum furatam habent. In diesem Satze ist ein ganz vorzügliches Gewicht auf die Worte in alterum zu legen. Der Sinn ist: was sie einander, was einer dem andern im Amorlande gestohlen hat. Folglich wird hier vorausgesetzt, dass sowohl der Dieb als auch der Bestohlene dem Amorlande als einheimisch angehören, und dieses letztere erscheint demnach als diejenige Gegend, für welche das Gesetz bestimmt ist. Diess tritt um so klarer dadurch hervor, dass unmittelbar dahinter von solchen Diebstählen gehandelt wird, welche von Angehörigen des Amorlandes

[1]) Die Verbindung der Präposition ad mit Eigennamen von Orten und Gegenden in Fällen, wo nicht die Bewegung nach, sondern die Ruhe in dem Orte ausgedrückt werden soll, ist bekanntlich sehr häufig, und erklärt sich durch eine Uebertragung unserer deutschen Präposition zu, welche ebenfalls für Beides, die Bewegung nach und die Ruhe in einem Orte gebraucht wird. J. Grimm D. Grammatik Th. 3. S. 294.

in benachbarten Gegenden oder bei den angrenzenden Völkern, im Maasgau, gegen Friesen oder gegen Sachsen verübt werden. Doch lässt sich allerdings die Möglichkeit nicht bestreiten, dass es im Amorlande, namentlich in den nördlichen und östlichen Theilen desselben eine gemischte Bevölkerung gegeben haben könnte, und dass bei den erwähnten Friesen und Sachsen selbst an Bewohner dieses Landes gedacht werden müsste. Aber auch dann würden die oben hervorgehobenen Worte in alterum ihre Bedeutung nicht verlieren.

3. Der Inhalt des Rechtsbuches trägt ein durchaus ostrheinisches Gepräge an sich, und namentlich ist von einem Einfluss römischen Rechts und römischer Einrichtungen nichts darin zu bemerken. Unter den Gegenständen, womit sich die alt germanischen Volks- und Stammrechte beschäftigen, nimmt bekanntlich der Unterschied und die Gliederung der Stände einen der wichtigsten Plätze ein, indem die Wirkungen derselben in die mannigfaltigsten Gebiete hinübergreifen. Wie liesse sich aber denken, dass unser Gesetz mit seinen so einfachen Standesverhältnissen den Mittelpunct seiner Herrschaft in einem Jahrhunderte lang in den Händen der Römer gewesenen Orte gehabt hätte? Die Unmöglichkeit einer solchen Annahme leuchtet am klarsten ein, wenn man die so bunte Mischung der verschiedensten Classen von Personen im ripuarischen Gesetzbuche damit vergleicht. Um so bedeutender tritt dann zugleich die Uebereinstimmung hervor, welche grade hinsichtlich des Unterschiedes der Stände in den wesentlichsten Puncten zwischen unserer Rechtsquelle und den Volksrechten der Friesen und Sachsen Statt findet. Schwerlich aber wird man fehlschliessen, wenn man diese Verwandtschaft in Verbindung mit der örtlichen Nachbarschaft bringt, und es giebt keine andere Gegend, bei welcher alle die Umstände: selbst noch eine fränkische Landschaft zu sein, und

im Norden die Friesen, im Osten die Sachsen zu Grenznachbarn zu haben, so wie bei dem Hamalande zusammentrafen.

Die Gründe, welche Pertz für die Beziehung des Gesetzes auf Xanten angeführt hat, kann ich nicht als stichhaltig ansehen. In der Gegend des späteren Xanten sucht man das römische Castell Colonia Trajana, welches das Hauptquartier der den Beinamen Ulpia führenden 30. Legion bildete, und deshalb nach jener Legion von Ammianus Marcellinus nur Tricesimae genannt wird [1]). Die spätere fränkische Sage, auf welche Pertz hier besonders aufmerksam macht, hat aber dann diesen Ort mit einem wahren Heiligenschein umgeben. Indem sie an den missverstandenen Namen Colonia Trajana anknüpft, lässt sie den aus Troja flüchtigen Anchises hier eine neue Heimath gründen und ein neues Troja bauen; hier sollte der heilige Victor mit seinen 17 oder 50 oder 330 Gefährten von der thebaischen Legion den Martertod gefunden haben [2]), und damit wurde sogar der neue Name der Stadt, Sanctes oder Xanten, welcher zugleich an den Fluss Xanthus und dadurch mittelbar auch an das heilige Ilion erinnerte, in Verbindung gebracht; hier in der reichen Königsburg zu Xanten war der kühne Siegfried, der Sohn von Siegemund und Siegelind aufgewachsen, und von hier war er ins Burgundenland, zu Kriegs- und Liebesabentheuern ausgezogen [3]). Aber alle diese Verherrlichung des Ortes muss natürlich für die vorliegende Untersuchung als gleichgültig betrachtet werden, und gar Manches in diesem ausgeschmückten Sagenkreise hat sich

1) Ammian. Marcellin. XVIII. 1. Mannert Geographie der Griechen und Römer Th. 3. S. 224. Wilhelm Germanien S. 112.

2) Uebrigens ist von vielen Orten in rheinischen Gegenden ein Anspruch auf den an die thebaische Legion geknüpften Ruhm erhoben worden. Vgl. Bettberg Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I. S. 94 f.

3) Der Nibelungen Lied. Zweite Ausg.

auch erst in späteren Zeiten lange nach der Abfassung unseres Rechtsbuches zu bestimmterer Form ausgeprägt.

Dass es jemals einen mit diesem Namen bezeichneten Xantener Gau gegeben habe, lässt sich nicht nachweisen; nie und nirgends wird, wie diess von Pertz selbst hervorgehoben worden ist, eines solchen Erwähnung gethan. Und selbst wenn Xanten einmal der Sitz eines Grafen Hagano gewesen sein sollte[1]), so würde daraus noch nicht folgen, dass es den politischen Mittelpunct einer grösseren Landschaft mit einer Anzahl verschiedener Grafschaften gebildet hätte, was doch der Fall gewesen sein müsste, wenn unser Rechtsbuch, dessen Gebiet mehrere Grafschaften umfasste, den Namen des Xantener Gaurechts verdienen sollte. Als völlig entschieden darf man es zugleich ansehen, dass Xanten niemals zum Hahnlande gehört hat, wie diess weiter unten noch ausführlicher erörtert werden soll. Es kommt also nun hauptsächlich auf die Erklärung derjenigen Stellen unseres Rechtsbuches an, auf welche Pertz die von ihm gewählte Bezeichnung gegründet hat.

Der Name Sancti für Xanten wird allerdings schon sehr früh gefunden. In den Annales Xantenses heisst es bei dem J. 864: Nimia inundatione aquarum pagani sepe jam dicti (Nordmanni), ecclesias undique vastantes, per alveum Rheni ad Sanctos usque pervenerunt, et locum opinatissimum vastaverunt[2]). Dass hier von dem Orte Xanten die Rede ist, scheint nicht bezweifelt werden zu können.

Wenn nun in Cap. 10 unserer Sammlung von demjenigen, der seine Freiheit beweisen will, gesagt wird: in sanctis juret, so wird man die Möglichkeit nicht bestreiten können, dass diess den Sinn haben könnte, er soll in Xanten schwö-

[1]) Ich. de Leydis Ann. Egmundan. c. 6. Vgl. Wilh. Heda hist. epp. Trajectt. Francq. 1612. p. 238 sq. Teschenmacher Annal. Cliv. ed. 1721. p. 114. Binterim und Mooren Erzdiöcese Köln. Th. 1. S. 15. 94.

[2]) Monum. Germ. hist. T. II. p. 230. Vgl. auch Lewenberg a. a. O. S. 104.

ren. Aber grade die Verbindung mit dem Worte jurare lässt es doch unendlich viel natürlicher erscheinen, dass damit eben nur ausgedrückt werden soll: er soll auf die Heiligen schwören. In diesem Sinne kommt die Formel in sanctis jurare oder in sanctis reliquiis jurare (vgl. Cap. 32 des Gesetzes) bekanntlich mehrfach in den Quellen des Mittelalters, und namentlich auch in denen des 9. Jahrhunderts vor. Das Cap. 61 im ersten Buche der Capitulariensammlung von Ansegisus enthält die Worte: Sed et nobis honestum videtur, ut qui in sanctis habet jurare, hoc jejunus faciat cum omni honestate et timore Dei, und hier wird doch wohl Niemand an etwas Anderes, als an einen Schwur auf die Heiligen denken.

Schwieriger erscheint die andere Stelle in Cap. 11, wonach wer einen Unfreien durch hantrada freilassen will, diess selbzwölfte thun soll in loco qui dicitur sanctum. Ich bin zuvörderst der Ansicht, dass auch bei der rechtlichen Handlung, von welcher hier die Rede ist, Eidschwüre zu leisten waren[1]; wenigstens kenne ich keinen Fall in unsern Rechtsquellen, wo die Formeln (sua) tertia oder sexta oder duodecima manu auch noch bei andern Gelegenheiten gebraucht würden, als wo es sich um den Eid eines Hauptschwörenden mit einer Anzahl von Schwurgenossen handelt. Sicher hat nun Pertz ganz Recht, wenn er es als einleuchtend bezeichnet, dass jene Ausdrücke nicht als rechtliche Umschreibung von ecclesia oder altare gedacht werden können. Trotz alle dem ist aber doch mit dem Wort sanctum nicht der Ort Xanten gemeint, der obendrein sonst gewöhnlich Xantum, Xanthis genannt wird, und auch diese Stelle, welche genau betrachtet den einzigen scheinbaren Grund für die Ansicht von Pertz bildet, lässt sich in sehr natürlicher Weise ganz anders erklären. Man weiss, dass

[1]) Darauf komme ich weiter unten ausführlicher zurück.

der Schwörende mit der einen Hand einen Gegenstand angreifen musste, und davon kommt unser Sprachgebrauch: auf etwas schwören. In der christlichen Zeit wurde der Eid auf die Heiligen, das Reliquienkästchen ganz allgemein. Beim Schwur mit Eidhelfern legte der Hauptschwörende die Hand auf dieses Kästchen; die Eidhelfer aber bildeten gleichsam eine Kette, indem der zunächst stehende derjenigen, welcher den Hauptschwur ablegte, und so immer jeder folgende den vor ihm stehenden anfasste. Derjenige, welcher den Haupteid leistete, schwor also ganz unmittelbar auf die Heiligen, in reliquiis, super reliquias sanctorum. Solche Eide mit Eidhelfern kamen aber keineswegers blos als eigentliche Reinigungseide angeklagter Personen vor; sie wurden in vielen Fällen auch von den Klägern geleistet, und sie wurden auch sonst in der mannigfaltigsten Art als Bekräftigungseide angewendet[1]). Ein Beispiel dieser letzteren Art aber findet sich nun auch hier. Der eigentliche manumissor schwört den Haupteid; die andern elf sind seine Eidhelfer; jener erstere aber leistet den Eid in ganz gewöhnlicher Weise auf die Heiligen; er schwört auf die Stelle, welche das Heilthum genannt wird, denn so sind die Worte: in loco qui dicitur sanctum, zu verstehen; sie sind lediglich eine Umschreibung für das Reliquienkästchen, und so wenig uns auch die vielen Sprachfehler in unserer Sammlung berechtigen, dem Verfasser derselben ein klares Bewusstsein über das mehr oder weniger Passende der gebrauchten Ausdrücke zuzutrauen, so scheint doch das Neutrum sanctum grade hier nicht zufällig zu stehen, indem es sich als eine ganz getreue Uebersetzung von Heilthum[2]) kund giebt.

[1]) Ein berühmtes Beispiel eines solchen Bekräftigungseides mit Eidhelfern enthält der Freiburger Stiftungsbrief von 1120 am Ende.

[2]) Vgl. Haltaus Glossarium s. v. Heilthum; ganz besonders Schmeller Bayerisches Wörterbuch Th. 2. S. 170.

Wenn sonach durch diese Worterklärungen eine jede Beziehung unseres Rechtsbuches auf Xanten ausgeschlossen wird, so tritt hierzu noch ein negativer Grund von sachlicher Beschaffenheit. Wie schon bemerkt, zerfiel die Landschaft, für welche unser Rechtsbuch bestimmt war, in eine Anzahl verschiedener Grafschaften. Bekanntlich erhält der Graf den Königsbann geliehen, und für das älteste Recht galten im Allgemeinen die Regeln: Gewisse vorzüglich wichtige Rechtsgeschäfte müssen an der echten Dingstatt des Grafen vorgenommen werden; das Grafengericht ist aber ordentlicher Weise selbst in den grössten Sachen, mag es sich dabei um ein Urtheil handeln oder nicht, als competent zu betrachten, und nur ausnahmsweise ist die Gültigkeit einzelner rechtlicher Handlungen davon abhängig gemacht, dass sie vor dem Könige vollzogen werden und durch ihn eine höhere Genehmigung erhalten [1]). Wo in aller Welt findet sich aber jemals in unsern Rechtsquellen eine Bestimmung der Art, dass irgend ein Rechtsgeschäft, um gültig zu sein, durchaus an einem gewissen ausdrücklich benannten Orte, z. B. in Mainz oder Worms oder Augsburg u. s. w. vorgenommen werden müsse? Ein solcher Grundsatz wie der, welchen Pertz in den oben mitgetheilten Worten finden will, wonach in einer grösseren Landschaft mit mehreren Grafschaften eine gewisse Art der Freilassung nicht etwa vor dem Könige, sondern an einem einzelnen angegebenen Orte, also hier in Xanten, hätte vollzogen werden müssen, würde im Kreise unserer alten Rechtsquellen geradezu einzig dastehen.

[1]) Als Beispiel nenne ich die traditio per denarium, welche ante regem geschah. J. Grimm D. Ralterth. S. 179. Vgl. L. Ripuar. XLVIII. (50). Sachsensp. I. 38. § 3. II. 12. § 12.

§ 3. Die Chamaver und das Hamaland.

In unserer Sammlung ist uns nicht blos das Recht einer besondern Landschaft, sondern auch ein eigenes fränkisches Stammrecht erhalten. Auf diesem Umstande vorzüglich beruht die Wichtigkeit derselben, und eben daran knüpft sich eine Menge von interessanten Folgerungen auf ganz natürliche Weise an.

Wir befinden uns hier im alten Lande der Chamaver. Schon die ältesten Nachrichten kennen dieses Volk am rechten Ufer des Niederrheins und der Yssel. Später sollen dieselben längere Zeit in östlicheren Gegenden gewohnt haben, bis sie dann seit dem 4. Jahrhundert wieder in den früheren Wohnsitzen auftreten [1]). Das Richtige scheint zu sein, dass der Kern des Volkes die alte Heimath niemals verlassen hat, wenn sich auch, wie dies bei deutschen Volksstämmen so oft der Fall gewesen ist, einzelne Abtheilungen desselben in andere Gegenden gewandt haben sollten. Die Frage hierüber hat aber für unsern Gegenstand keine tiefeingreifende Bedeutung, und bleibt aus diesem Grunde hier ausgeschlossen. Auf der Peutingerschen Karte erscheinen sie ganz in ihrem alten Lande, in den niederen Gegenden, der Insel Batavia gegenüber: Chamavi, qui et Franci. Hauptsächlich im 4. Jahrhundert wird der Name häufig genannt. Zur Zeit, wo Julian den Oberbefehl in Gallien führte, unternahm er auch einen siegreichen Zug gegen die Chamaver, welche sich auf der Westseite des Rheinstromes auszubreiten gesucht hatten, und trieb sie in die früheren Sitze zurück. Bei dieser Gelegenheit wird ein König der Chamaver Nebisgast erwähnt [2]). In denselben Gegenden, in welche sie

[1]) Tac. Annal. XIII. 55. Germ. c. 33. 34. Mannert a. a. O. S. 151. 210. 213. von Ledebur Land und Volk der Bructerer S. 60 fg. Zeuss die Deutschen S. 88. 91. 334. Andreas Dederich a. a. O. S. 152.

[2]) Ammian. Marc. XVII. 8. Eunapius Exc. legatt. ed. Bonn. p. 42. 45.

Julian zurückgedrängt hatte, fand sie 392 der selbst aus fränkischem Blute stammende römische Feldherr Arbogast, als er von Cöln aus die überrheinischen Völker mit Kampf überzog; und nachdem er verheerend durch das Land der Bructerer gedrungen war, verwüstete er auch den Gau, welcher von den Chamavern bewohnt wurde [1]). Seitdem verliert sich der besondere Stammname in der allgemeineren Bezeichnung der Franken; aber neben dem Bewusstsein Glieder des grossen Frankenvolkes zu sein, behauptete sich in den Bewohnern der angeführten Landschaft auch das einer gewissen Eigenthümlichkeit, und eben dieses findet gleich in den ersten Capiteln unseres Rechtsbuches einen bestimmten Ausdruck, indem dort diejenigen, für welche dasselbe gelten soll, den andern Franken gegenüber gestellt werden. Wie und wann das Land der Chamaver ein bleibender Bestandtheil des fränkischen Reiches geworden ist, darüber fehlt es an allen Nachrichten.

Das älteste Zeugniss, worin der spätere Name der Gegend durchklingt, scheint unser Rechtsbuch mit seinen schon erwähnten Worten ad Amorem und in Amore zu sein. Bei der bekannten Theilung des Reiches, welche Ludwig der Fromme 817 vornahm, wird des Hamalandes nicht ausdrücklich gedacht. Dagegen wird dasselbe unter denjenigen Landschaften genannt, welche Ludwig 837 auf dem Reichstage zu Aachen seinem Sohne Karl dem Kahlen anwies. Die Annales Bertiniani (auctore Prudentio Trecensi) berichten hierüber bei dem Jahre 837: Dedit (Hludovicus impera-

Bemerkenswerth erscheint in diesem wie in dem folgenden Namen Arbogast die Sylbe gast, welche an die Namen der proceres gentis im Prolog der lex Salica erinnert. Vergl. Widukindi res gest. Sax. I. 11, wo ein Hathagast erscheint. J. Grimm D. Ralt. 754.

[1]) Sulpicius Alexander bei Gregor. Turon. II. 9. Arbogastes ... transgressus Rhenum Bructeros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi (al. Chamani) incolunt, depopulatus est.

ter) filio suo Carolo maximam Belgarum partem, id est a mari per fines Saxoniae usque ad fines Ribuariorum totam Fresiam et per fines Ribuariorum comitatus Moilla, Batua, Hammelant, Mosagao; deinde vero quidquid inter Mosam et Sequanam usque ad Burgundiam una cum Viridunense consistit[1]). Neben dem Hamalande wird also auch hier der Maasgau aufgeführt. Vorzüglich beachtenswerth sind aber ausserdem die Worte per fines Ribuariorum, indem sich hier die Frage darbietet, ob die genannten comitatus damit als Theile des ripuarischen Landes, oder vielmehr als ausserhalb desselben gelegen bezeichnet werden sollen. Das Letztere scheint das Richtige zu sein; denn auch unmittelbar vorher können die Worte per fines Saxoniae nicht so verstanden werden, dass die Grenze des dem Sohne Karl zugewiesenen Landes durch das Gebiet der Sachsen hindurchgegangen sei; sondern der Sinn ist, dass die Grenze des Theiles von Karl vom Meere und zwar von der Wesermündung an, wo sich Friesen und Sachsen schieden, in südwestlicher Richtung der Grenze zwischen Friesland und Sachsenland entlang gelaufen sei. Eben so scheinen mithin auch die Worte per fines Ribuariorum dahin erklärt werden zu müssen, dass die nun folgenden comitatus nicht zum eigentlich ripuarischen Gebiete gehörten, sondern Grenzländer desselben bildeten[2]). — Auch bei der neuen im Jahre 839 erfolgenden Theilung, welche Ludwig der Fromme zwischen seinen Söhnen Lothar I. und Karl vornahm, wird des Hamalandes ausdrücklich gedacht, indem Lothar unter Anderem erhielt ducatum Fresiae usque ad Mosam, comi-

[1]) Pertz Monum. I. 431. Vergl. Nithardus hist. I. 6, bei Pertz Monum. II. 193. Ueber die Zweifelhaftigkeit des Textes besonders in Betreff des comitatus Batua kann ich hier hinweggehen. Der Name Hammelant ist als sicher zu betrachten. Andr. Dederich a. a. O. S. 180.

[2]) Vergl. über die ripuarischen Grafschaften Eichhorn D. St. und Rgesch. Th. I. § 83. Note d.

tatum Hamarlant, comitatum Batavorum (i. e. Batua) etc.[1]) Dagegen bleibt dasselbe in der Theilung unerwähnt, welche zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen in Betreff desjenigen Reiches, welches ihrem 869 verstorbenen Neffen Lothar II. gehört hatte, 870 zu Aachen Statt fand[2]), wenn es nicht etwa doch hinter der verdorbenen Lesart harmarias gesucht werden müsste[3]).

In Urkunden kommt die Gegend gewöhnlich unter dem Namen pagus Hamaland vor, wobei dann häufig, wenn von einzelnen darin gelegenen Orten die Rede ist, neben dem pagus auch noch der betreffende comitatus dieses oder jenes Grafen mit bemerkt ist. Der Ausdruck pagus ist, gleich dem deutschen Gau von höchst relativer Natur und kann viel oder wenig bedeuten. Wo er für eine grössere Landschaft gebraucht wird, ist damit oft so viel als ein eigentliches Volksland gemeint, ein von demselben Volksthum eingenommenes Gebiet, und in diesem Sinne spricht z. B. das ripuarische Gesetz von einem pagus Ripuarius, welcher der daselbst gleichfalls vorkommenden provincia Ripuaria offenbar vollkommen entspricht[4]). Ein pagus in diesem Sinne konnte dann zugleich einen eigenen ducatus bilden, wie diess z. B. bei dem Lande der Ripuarier, der Friesen u. s. w. der Fall war[5]). Regelmässig zerfiel derselbe in eine Anzahl verschiedener Grafensprengel, und für einen solchen werden in den Capitularien die Ausdrücke comitatus

[1]) Ann. Bertiniani (auct. Prudentio Trecensi) ad a 839, bei Pertz Monum. I. 435. III. (Legum Tom. I.) 373.

[2]) Eichhorn a. a. O. Th. I. § 140.

[3]) Hincmari Remens. Ann. ad a. 870, bei Pertz Monum. I. 488. III. (Legum Tom. I.) 517.

[4]) Lex Ripuar. XXXI. (33) 3. 5. LXXXVIII. (90.)

[5]) Lex Ripuar. (32), 1. In der Theilung von 839 (Pertz a. a. O.) erscheint ein ducatus Ribuariorum wie ein ducatus Frisiae. Dass es mit den Herzogthümern Alamannien und Baiern eine ganz eigene Bewandniss hatte, braucht hier nicht genauer erörtert zu werden.

oder ministerium comitis gebraucht [1]), indem auch hier ähnlich wie bei dem römischen Worte provincia der Name von dem Amte selbst auf den Amtsbezirk übertragen wurde.

Aber in Betreff des Wortes comitatus hat sich offenbar hauptsächlich bei den fränkischen Geschichtschreibern des neunten Jahrhunderts ein schwankender Sprachgebrauch entwickelt. Es gab eine ganze Menge von kleineren pagi, Volkslandschaften, in der obigen Bedeutung, welche in ihren Namen noch immer an den des eigenthümlichen dort einheimischen Volksstammes erinnerten. Der Stammname war allmählig gegen einen grösseren Collectivnamen, z. B. den der Franken zurückgetreten, aber in der Benennung der Landschaft lebte er noch fort. Unser eigenes Hamaland, ferner Hattuarias, das Land der Chattuarier, Batua, das Land der Bataver u. s. w. bieten Belege dazu. Solche kleinere pagi waren aber nicht geeignet, zu einem besondern ducatus erhoben zu werden, scheinen vielmehr einem andern ducatus zugetheilt gewesen zu sein. Und aus dem Gegensatze zu diesem Begriffe ist es vermuthlich zu erklären, dass dergleichen kleinere pagi sehr häufig auch comitatus genannt worden sind. Ein pagus oder Gau von dieser Beschaffenheit konnte aber dann selbst wieder in verschiedene Grafensprengel getheilt sein, und ein solcher Gau ist der in den oben mitgetheilten Stellen auch als comitatus bezeichnete pagus Hamaland gewesen. Nach der Art wie des Grafenamtes in unserem Rechtsbuche gedacht wird, kann man es in der That nicht in Zweifel ziehen, dass es in der Landschaft wenigstens zur Zeit seiner Abfassung verschiedene Grafensprengel gegeben hat [2]). Ob übrigens mit dem Worte

[1]) Capit. Aquisgr. a. 813. c. 9. 10. 11. 12. 14. — Für ministerium als Amtssprengel: l. l. c. 8. Capit. Paderbrunn. a. 785. c. 31. 34. — Capitul. lib. IV. c. 67.

[2]) Die Hauptstellen sind Cap. 7. 30. 36. 37. 40. 44. Manche Schriftsteller, wie z. B. von Ledebur a. a. O. S. 75, Dederich a. a. O.

pagus in Cap. 30 das ganze Hamaland oder selbst wieder nur ein kleinerer Bezirk desselben gemeint sei, muss dahin gestellt bleiben. Aus Cap. 44 scheint sich zu ergeben, dass das Land ebenfalls einem ducatus zugewiesen war, und allerdings kann man es nicht als unwahrscheinlich, aber auch keineswegs als gewiss ansehen, dass diess das ripuarische Herzogthum gewesen sei. In den Reichstheilungen 837 und 839 gehörte, wie oben bemerkt wurde, der Gau zu denjenigen, welche das Schicksal des friesischen Herzogthums theilten, und auch in kirchlicher Beziehung war derselbe mit friesischen Gegenden in Verbindung gebracht, indem er einen Theil der utrechter Diöces bildete [1]).

Wo man den eigentlichen Kern des Gaus zu suchen habe, kann keinem Bedenken unterliegen. Derselbe erstreckte sich nördlich bis jenseits Deventer, südlich bis an den Rhein bei Elten, und vermuthlich war auch noch Emmerich darin begriffen; wenigstens spricht dafür der Umstand, dass Emmerich der Sitz eines utrechter Archidiakonats war [2]). Die westliche Grenze bildete der Rhein, der drusische Canal oder wie es jetzt heisst, die neue Yssel und die eigentliche Yssel; östlich stiess das Land an Westphalen an. Unter den Orten, deren als im Hamaland gelegen in Urkunden mehrfach Erwähnung geschieht, will ich hier nur Deventer, Zütphen, Doesburg und Elten hervorheben [3]). Von selbst ergiebt sich aus dem Gesagten, dass Xanten nicht zum Hamalande gehörte.

S. 182 unterscheiden Gau und Untergau, was ich aber nicht für empfehlenswerth halte.

[1]) von Ledebur a. a. O. S. 70 fg.

[2]) von Ledebur a. a. O. S. 74.

[3]) Das Corveische Güterverzeichniss des Abtes Sarracho enthält viele hierher gehörige Notizen. Satfeno in pago Hamelant — Duisburg in pago Hameland — Davindre in pago Hameland. Registr. Sarrachonis no. 695. 696. 698, bei Falke in cod. trad. Corbej. — Villa Davindre in pago Hamalant in comitatu Wicmanni comitis 954, bei Sagittarius antiq. Magdeb.

Am Niederrhein hat sich das fränkische Volksthum nirgends so weit nach Osten hin behauptet als im Hamalande. Es ist wohl möglich, dass in der Bevölkerung dieses letzteren hier und da eine Mischung mit Friesen und Sachsen Statt gefunden hat, und man könnte etwas der Art selbst aus einer Stelle unseres Rechtsbuches (Cap. 28) schliessen. Mit dem im Allgemeinen fränkischen Charakter der Landschaft steht aber dann eine spätere Angabe im Widerspruch, indem die Biographie des Bischofs Dietrich I. von Metz von Sigibertus Levita (saec. XI.) denselben gleich am Anfange als ex pago Saxoniae Hamaland oriundum bezeichnet[1]). Ueber diese Beziehung auf Sachsen sind verschiedene Erklärungen aufgestellt worden. Ein ungemein grosses Gewicht legt von Ledebur auf jene Aeusserung, und zwar soll es nach seiner Meinung seit Alters einen fränkischen und einen sächsischen Gau Hamaland gegeben haben, von denen der erstere zur utrechter, der letztere zur münsterschen Diöces gehörte[2]). Dagegen zieht Zeuss aus derselben Stelle den Schluss, dass sich die ursprünglich fränkische Bevölkerung des Gaus später den Sachsen angeschlossen haben müsse[3]). Ich theile jedoch keine von diesen Ansichten, und bin geneigter, jene so ganz vereinzelt dastehende Benennung auf Rechnung der sich allmählig erweiternden und häufig etwas schwankenden Bedeutung der Namen Sachsen und Westphalen zu bringen. Alles östlich vom Niederrhein gelegene Land heisst nicht selten Sachsen, ohne dass der fränkische Uferstrich noch genauer davon getrennt wird. Auch Adam von Bremen setzt die Südwest-

§ 49. p. 30. — Abbatiam Altene juxta Rhenum fluvium in pago Hamaland a. 1083 oder 1085. Lindenbrog script. rer. septentr. p. 144. 145. — von Ledebur a. a. O. S. 71 fg. Dederich a. a. O. S. 152 fg.

[1]) Leibnitz script. rer. Brunsvic. I. 294.

[2]) von Ledebur a. a. O. S. 70 fg.

[3]) A. a. O. S. 336. Vgl. auch Dederich a. a. O. S. 193 fg.

spitze des Sachsenlandes an den Rhein [1]), und in Urkunden wie bei Geschichtschreibern werden Rhein und Weser mehrfach als Grenzen von Westphalen, also einem Haupttheile von Sachsen angegeben [2]). Uebrigens ist das Hamaland später unter die Grafen von Geldern und Zütphen gekommen; der alte Gauname ist nach und nach verschwunden und hinter den der Grafschaft Zütphen zurückgetreten [3]).

§ 4. Die Zeit der Abfassung des Volksrechts. Verfahren dabei. Salisches und ripuarisches Recht im Hamalande?

Nachdem wir uns in solcher Weise auf dem Boden, für welchen unser Gesetz bestimmt war, genauer umgesehen haben, wenden wir uns noch zu einigen allgemeineren Fragen, welche dieses selbst ganz unmittelbar betreffen.

Ueber die Zeit seiner Abfassung erfahren wir nirgends etwas Bestimmteres, und sonach kann hier nur der Inhalt im Ganzen als ein Fingerzeig dienen. Insonderheit hebt Pertz in seiner Abhandlung S. 412 hervor, dass sich aus der Stellung des Rechtsbuches in den oben erwähnten Handschriften, welche beide im 10. Jahrhundert geschrieben sind, gar kein Schluss auf das Alter desselben ziehen lasse. In der ehemals navarrischen steht der Text hinter der Lex Salica und Capitularien von 817, worauf dann folgen die Capitularien von 805 zu Diedenhofen, 809 zu Aachen, 829 zu Worms, eines von 593, ein zweites Chlotars II., die Nachricht von der Lex Suavorum, einem andern Land- oder Volksrechte, welches bisher nicht wieder aufgefunden worden ist, und eine Anzahl anderer Capitularien nebst dem

[1]) Hist. eccl. c. 1. Positio (Saxoniae) recte metientibus trigona videtur, ita ut primus angulus in austrum porrigatur usque ad Rhenum flumen.

[2]) Vergl. von Ledebur a. a. O. S. 9. Zeuss a. a. O. S. 393.

[3]) Dederich a. a. O. S. 308.

Ansegis. Die ehemalige metzer Handschrift enthält eine grosse Anzahl von Capitularien Pipins, Karls, Ludwigs, Karls des Kahlen, Karlomanns, welche nach der Zeitfolge geordnet sind, hierauf ein Königsverzeichniss, die lex Salica, unser Rechtsbuch, die leges Ribuariorum, Alamannorum, Bajowariorum. Bemerkenswerth für die allgemeine Auffassung erscheint es aber doch, dass das Gesetz in der metzer Handschrift zwischen dem salischen und dem ripuarischen in der Mitte steht, und auch in der navarrischen in nahe Verbindung mit dem salischen gebracht ist. Der Inhalt führt, wie schon Pertz hervorgehoben hat, auf die Zeit Karls des Grossen oder spätestens Ludwigs des Frommen hin. Für die Entstehung unter dem letzteren ist gar kein besonderer Grund vorhanden; dagegen wird durch sichere Zeugnisse bekundet, dass Karl diejenigen Rechte seiner Völker, welche bis dahin noch ungeschrieben gewesen waren, schriftlich abfassen liess [1]), und vorzüglich war der im October des Jahres 802 zu Aachen gehaltene Reichstag durch eine vielseitige gesetzgeberische Wirksamkeit desselben ausgezeichnet [2]). Hiernach spricht allerdings eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass damals 802 auch das Recht der chamavischen Franken niedergeschrieben worden ist. Die materielle Uebereinstimmung mehrerer Stellen mit Vorschriften, welche in den Capitularien aus dem Ende des 8. oder Anfange des 9. Jahrhunderts enthalten sind, und hauptsächlich auch der Sprachgebrauch in Betreff mancher Ausdrücke trifft, wie sich weiter unten genauer zeigen wird, dabei ebenfalls zu.

---

[1]) Einhard. Vita Karoli M. cap. 29. Omnium nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura, quae scripta non erant, describere ac litteris mandari fecit. Auch nach Einhard geschah diess erst nach Wiederherstellung der kaiserlichen Würde.

[2]) Annal. Laureshan. ad a. 802, bei Pertz Monum. I. 39. Vergl. I. 306. 307.

Das Verfahren bei der Abfassung lässt sich gleich aus dem ersten Capitel der Sammlung mit einiger Sicherheit erkennen. Das Wichtigste ist offenbar, dass Männer aus dem Lande selbst, vielleicht auch nur einer, dazu bestimmt worden sind, ein Weisthum über das eigenthümliche Recht desselben kund zu geben. Denn darauf deutet doch unzweifelhaft die Aeusserung hin: Wir, nämlich wir Bewohner des Hamalandes haben die Einrichtungen, welche sich auf Kirche und Geistlichkeit beziehen, ganz eben so wie die andern Franken, indem nur Angehörige des Landes und Stammes so gesprochen haben können. Zugleich blickt aus der ganzen Wortfassung ein gewisser amtlicher Charakter des nun folgenden Weisthums heraus. Der oder die so Sprechenden erscheinen als dazu aufgefordert, über das besondere Recht ihres Landes und Stammes Auskunft zu geben. Aber von wem die Wahl dieser Rechtskundigen ausgegangen ist, ob vom Volke oder vom König, erfahren wir nicht.

Von vorzüglicher Erheblichkeit ist aber noch die Frage, wie man sich das Verhältniss unseres Rechtsbuches zu dem im Hamalande überhaupt geltenden Rechte eigentlich zu denken habe? Lägen uns hier gar keine anderweitigen urkundlichen Zeugnisse vor, so würde es am natürlichsten sein, Folgendes anzunehmen: die chamavischen Franken hatten ihr eigenthümliches Stammrecht ganz in derselben Weise wie andere deutsche Völkerschaften, und eben dieses trug, wie das Volksthum selbst, fränkischen Charakter an sich. Alles im Chamaverlande zur Anwendung kommende Recht aber war ungeschrieben, bis es am Anfange des 9. Jahrhunderts zur Aufzeichnung unseres Gesetzes kam. Dieser an sich ganz ungezwungenen Auffassung des Verhältnisses scheint jedoch eine sehr merkwürdige Urkunde entgegenzustehen, welche auf die Beobachtung von salischem und ripuarischem Rechte im Hamalande schliessen

lässt. Diess ist die Schenkung Folkers an das Stift Werden von 855[1]), worin es heisst:

Ego quasdam proprietatis meae res, quae mihi jure haereditario in pago Hamulande, in comitatu Wigmanni, nec non in Batue in comitatu Ansfridi, cum aedificiis omnibus et cunctis adjacentibus silvarum et aquarum et paschuarum commodis, cultam et incultam terram, cum mancipiis utriusque sexus, coram testibus et nobilium virorum praesentia secundum legem Ripuariam et Salicam, nec non secundum euua Fresonum, de jure et potestate mea in jus et proprietatem praedicti monasterii (Werdinensis), in quo et laicalem habitum et secularem conversationem Domino miserante dimisi, pro remedio animae meae et parentum meorum perpetuo possidendas tradidi, et secundum praedictas leges vestituram feci.

Am Schlusse aber werden die Worte beigefügt:

Haec sunt nomina testium qui hanc traditionem secundum legem Ripuariorum fieri viderunt et audierunt. Signum Folkeri, qui hanc traditionem coram testibus subterius nominatis manu propria perfecit et roboravit. Nomina testium qui in orientali ripa Reni fluminis constituti esse noscuntur. Signum Hildiric etc. (Im Ganzen werden 14 Zeugen aufgeführt.)

Vieles bleibt hier im Einzelnen sehr dunkel. Beachtenswerth ist der besonders hervorgehobene Umstand, dass die Zeugen dem östlichen Rheinufer angehören. Aber warum ist nur von solchen die Rede, welche die nach ripuarischem Rechte geschehene Verreichung oder Auflassung gesehen und gehört haben, da doch vorher bei der Auflassung selbst auch des salischen und friesischen Rechts gedacht wird? So viel scheint allerdings angenommen werden

[1]) Kindlinger Münsterische Beiträge. Bd. 2. Urkunden No. 3. S. 20. 25.

zu müssen, dass die Güter, welche hier verschenkt wurden, in solchen Gebieten lagen, wo ripuarisches oder salisches oder friesisches Recht zur Anwendung kam. Fast unzweifelhaft ist die Beziehung des ripuarischen Gesetzes auf das Hamaland; die cuna Fresonum dagegen ist mit dem Gau Batue in Verbindung zu bringen; bei der in der Mitte genannten lex Salica aber kann gefragt werden, ob sie zum Hamalande oder zum Gau Batue gehöre? Das Erstere ist das Wahrscheinlichere, wiewohl es aus der Urkunde nicht mit solcher Gewissheit zu ersehen ist, wie es von manchen Schriftstellern behauptet wird [1]). Haben aber wirklich im Hamalande auch salisches und ripuarisches Recht gegolten, so ist offenbar jenes im nördlichen, dieses im südlichen Theile desselben zu suchen. Wie und wann dieselben dort Eingang gewonnen haben, lässt sich gar nicht bestimmen. Doch braucht ihre Aufnahme daselbst nicht unbedingt durch königliches Gebot erfolgt zu sein; vielmehr ist es auch schon für jene frühen Zeiten als sehr wohl möglich anzusehen, dass eine Rechtsquelle, welche in dem einen Lande die Bedeutung eines eigentlichen jus scriptum hatte, in einem andern durch Gebrauch und Reception zu praktischem Ansehen gelangte. Die chamavischen Franken gehörten im strengen Sinne weder zu den salischen noch zu den ripuarischen Franken [2]). Sicher ist aber eine innere Verwandtschaft ihres Stammrechts mit dem Inhalte der lex Salica und Ripuaria vorhanden gewesen, und diese kann sehr wohl auch ohne unmittelbaren königlichen Einfluss zu einer Anwendung dieser Gesetze in den chamavischen Gerichten geführt haben. Unser Rechtsbuch liefert aber dann einen interessanten Beweis dafür, dass sich doch immer noch viel

[1]) von Ledebur a. a. O. S. 71. Dederich a. a. O. S. 190.

[2]) Von den salischen Franken unterscheidet sie schon Ammian. Marcellin. XVII. 8. Die Annales Bertiniani ad a. 837 setzen das Hamaland ausserhalb der fines Ripuariorum. Pertz Monum. I. 431.

altes chamavisches Stammrecht als ungeschriebene Gewohnheit behauptet hatte, bis auch hier das Bedürfniss einer schriftlichen Abfassung empfunden wurde.

Ich lasse nun den Text der Rechtsquelle selbst folgen. Mit Rücksicht auf denselben findet sich bei Pertz S. 422 die Bemerkung: „Die beiden auf unsere Zeit gekommenen Handschriften sind von einander unabhängig und weisen auf eine ältere gemeinschaftliche Quelle zurück. Baluze hat seiner Ausgabe die metzer Handschrift zu Grunde gelegt, und nur fünf Abweichungen der andern angemerkt; er folgte dabei der Gewohnheit, sich vorzugsweise auf diejenigen Handschriften zu verlassen, welche die Capitularien in eine gewisse Ordnung der Zeitfolge nach gebracht darstellten. Zu diesen gehört auch die metzer. Eine Untersuchung aller Handschriften hat jedoch gezeigt, dass in jenen der Text schon hin und wieder etwas überarbeitet und abgeglättet ist, während die eigenthümliche Gestalt derselben reiner in den Handschriften erhalten ist, in denen sich nur einzelne Capitularien oder aber die Capitularien als Einzelstücke finden. Ich habe deshalb vorzugsweise die letztern zu Grunde legen müssen, und dieses auch in dem vorliegenden Falle gethan." Hiergegen lässt sich jedoch einwenden, dass der angeführte Grund, welcher bei den Capitularien für diejenigen Handschriften spricht, in denen nur einzelne Capitularien oder aber die Capitularien als Einzelstücke angetroffen werden, hier ganz wegzufallen scheint, da wir es eben mit keinem Capitulare zu thun haben. Ausserdem ist aber auch in der obigen Angabe Ein Punct nicht ganz genau mitgetheilt. Während nämlich Baluze den Text selbst nach der metzer Handschrift lieferte, that er diess doch bei der so wichtigen Ueberschrift des Rechtsbuches nicht. Grade die charakteristische und richtige Ueberschrift in dem metzer Codex verwies er in die Note, und gab hier der des navarrischen Codex den Vorzug. Da die von Pertz verspro-

chene Ausgabe noch nicht vorliegt, so sind wir vorläufig an den von Baluze und seinen Nachfolgern gelieferten Text gewiesen; und von grosser Erheblichkeit scheinen die Varianten überhaupt nicht zu sein. Ich werde bei der Ueberschrift wie bei der Rechtsquelle selbst der metzer Handschrift folgen, die Abweichungen der navarrischen aber ebenfalls beifügen.

Für die Stellung unseres Gesetzes in der Reihe der alt germanischen Rechtsquellen überhaupt scheint es nothwendig, demselben einen passenden Namen beizulegen. Keine andere Bezeichnung dürfte aber hier für entsprechender gelten können, als: Lex Francorum Chamavorum. Denn wenn gleich zur Zeit der Abfassung unserer Quelle der Volksname der Chamaver in den Geschichtsquellen schon verklungen ist, so liegt doch eine Rechtfertigung für jene Benennung darin, dass das Recht zu jener Zeit noch nicht zum Territorialrechte ausgebildet war, sondern von der Stammverbindung abhing. Und da es für die genannte Zeit vollkommen feststeht, dass sich die Bewohner des Hamalandes zwar als Franken, aber doch zugleich als eine eigenthümliche Art derselben fühlten, so wird es auch schwerlich eine zu gewagte Annahme sein, dass im 9. Jahrhundert das Bewustsein, grade chamavischen Ursprungs zu sein, bei ihnen noch keineswegs erloschen war.

II. Lex Francorum Chamavorum.

(Ex codice Sancti Vincentii Mettensi, nunc Parisiensi.)

Notitia vel commemoratio de illa euua, quae se ad Amorem habet[1]).

I. In primo capitulo de causis ecclesiae, et de illis dei servis, qui ibidem deserviunt, sic habemus quomodo et alii Franci habent.

II. De banno dominico similiter, sicut alii Franci habent.

III. Qui hominem Francum occiderit, solidos sexcentos componat ad opus dominicum, et pro fredo solidos ducentos componat.

IV. Qui hominem ingenuum occiderit, solidos ducentos componat, et exinde in dominico tertiam partem componat.

V. Qui lidum occiderit, solidos centum componat, et exinde in dominico tertiam partem componat.

VI. Qui servum occiderit, solidos quinquaginta componat. Exinde in dominico, sicut diximus, tertiam partem componat.

VII. Si quis eqmes in suo comitatu occisus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat.

VIII. Si quis missum dominicum occiderit, quando in missaticum directus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat.

IX. Si quis wargengum occiderit, solidos sexcentos in dominico componat.

X. Si quis hominem ingenuum ad servitium requirit, cum duodecim hominibus de suis proximis parentibus in

[1]) In cod. Navarr. lex inscripta est: Notitia vel commemoratio de illis quae ammoneri debent.

sanctis juret, et se ingenuum esse faciat, aut in servitium cadat.

XI. Qui per hantradam [1]) hominem ingenuum dimittere voluerit, in loco qui dicitur sanctum sua manu duodecima ipsum ingenuum dimittere faciat.

XII. Qui per chartam aut per hantradam ingenuus est, et se ille foris de eo miserit, tunc ille leodis in dominicum veniat, et suis peculiariis traditum jam dicto domino non fiat.

XIII. Qui per chartam ingenuus est, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci.

XIV. Qui de mundeburde aliquid habuerit, ad illum seniorem qui eum ingenuum dimiserit, sua peculia revertere faciat.

XV. De quali causa quod sacramentum promiserit, et ad placitum non juraverit, ipsam causam reddere faciat.

XVI. Qui propter alium hominem wadium adhramivit, et ipse homo eum damnum incurrere dimittit, ille qui suum wadium adhramivit, de suo omnia componat super noctes septem; ille qui precatur adhramire, duplum componere faciat.

XVII. Qui hominem Francum sine culpa ligaverit [2]), solidos duodecim componat, et in fredo dominico solidos tres.

XVIII. Qui per capillos Francum priserit, solidos duodecim, et in dominico solidos quatuor; et qui ei sanguinem sine culpa effuderit, solidos duodecim componat, et in fredo dominico solidos quatuor.

XIX. Si quis hominis Franci casam infregerit, solidos duodecim componat, et in fredo dominico solidos quatuor.

XX. Si quis hominis Franci curtem infregerit, solidos sex componat, in dominico solidos quatuor. Suam manum aut suum pedem aut suum oculum pro quarta parte de sua

---

[1]) Cod. Navarr. handradum.

[2]) Cod. Navarr. plagaverit.

leode, et in fredo dominico semper de unaquaque re solidos quatuor.

XXI. De ingenuo homine in emendatione sua solidos octo, nisi sicut superius diximus, in fredo dominico solidos quatuor.

XXII. De lido in emendatione solidos quatuor, in fredo dominico solidos quatuor.

XXIII. De servo in emendatione solidos duos, in fredo dominico solidos IV.

XXIV. Quicquid involavit, novem geldos componere faciat, et de unoquoque latrocinio in dominico fredo solidos quatuor.

XXV. De quicquid in casa furaverit, in wirdira solidos septem. De warnione in wirdira solidos septem. De spadato caballo solidos septem. De servo solidos septem. De spata septem. De jumento solidos quatuor. De bove solidos duos. De vacca solidos duos. De porcis et vervecibus et animalibus juvenibus et de capris, tertiam partem quantum valet, in wirdira.

XXVI. Quicquid in Amore in alterum furatum habent, in duos geldos componere faciat, in wirdira [1]) uncias duas, in fredo solidos quatuor.

XXVII. Et quicquid in Mashau furaverit, duos geldos componere faciat, in wirdira uncias duas, in fredo dominico solidos quatuor.

XXVIII. Quicquid in Amore Fresiones [2]) injuste tulerint, per aliud tantum componere faciat, in fredo solidos quatuor.

XXIX. Quicquid ad Saxones contra rectum tulerint, cum alio tantum eum emendare faciat, in fredo solidos quatuor.

XXX. Si quis infra pagum latronem comprehenderit, et ante illum comitem eum non adduxerit, aut ante suum centenarium, solidos sexaginta componere faciat.

---

[1]) Cod. Navarr. murdera. [2]) Cod. Navarr. Fresionis.

XXXI. Si quis latronem viderit cum furto ambulantem, et cognitum non fecerit, in fredo dominico solidos quatuor componere faciat.

XXXII. Si quis in sanctis reliquiis se perjuraverit, manum suam perdat, aut eam redimat quarta parte de sua leode in dominico.

XXXIII. Quicquid contra rectum fecerit, cum solidis quatuor in fredo dominico componere faciat.

XXXIV. Si quis cum armis bannitus fuerit, et non venerit ibi, solidos quatuor in fredo dominico componere faciat.

XXXV. Si quis cum caballo bannitus fuerit, in fredo dominico solidos quatuor componere faciat.

XXXVI. Si quis waetam aut wardam dimiserit, quando ille comes ei cognitum fecerit, in fredo dominico solidos quatuor componere faciat.

XXXVII. Si quis sclusam dimiserit, quando suus comes ei commendat facere, in fredo solidos quatuor componere faciat. Quando rumpit, et eam emendare noluerit, solidos quatuor in dominico componere faciat.

XXXVIII. Quisquis audit arma clamare, et ibi non venerit, in fredo dominico solidos quatuor componere faciat.

XXXIX. Si quis ad pontem publicum bannitus fuerit, et ibi non venerit, solidos quatuor in fredo componat.

XL. Si quis comes ad placitum suum hominem bannit, et ibi non venerit, in fredo solidos quatuor componat.

XLI. Si quis viam publicam clauserit, in fredo dominico solidos quatuor componat.

XLII. Si quis Francus homo habuerit filios duos, hereditatem suam de sylva et de terra eis dimittat, et de mancipiis, et de peculio. De materna hereditate similiter in filiam veniat.

XLIII. De ingenuis hominibus, quomodo aut qualiter ad placitum per bannum debeant venire. Ingenuus, si per

comitem aut per missum suum bannitus fuerit infra comitatum de maxima causa, super noctes quatuordecim ad placitum veniat. Si minor causa extiterit, super noctes septem ad placitum veniat.

XLIV. Si quis de lido suo pro aliqua causa [1]) in ratione fuerit inventus, super noctes quatuordecim ipsum lidum ad placitum adducat, si senior suus in ipso comitatu est. Si in alio comitatu est, ipse lidus suum seniorem ad placitum adducat super noctes viginti quinque. Si in tertio comitatu est, super noctes quadraginta duas. Si in alio ducatu est, super noctes octuaginta quatuor cum suo seniore veniat ad ipsum placitum.

XLV. De rapta. Si quis ingenuus cum lidis raptum fecerit, cum uno wadio et una manu emendare studeat.

XLVI. Si quis hominem in mordro occiderit, tunc exeat ad judicium, aut suus senior per sacramentum eum liberet.

XLVII. Si cujus puellam sponsatam alius præserit, solidos ducentos componere faciat, in fredo solidos sexaginta.

XLVIII. Si fur de septem latrociniis comprobatus fuerit, exiet ad judicium. Si ibi incenderit, tradant eum ad mortem. Et posteaquam ad judicium ambulaverit, si ibi non incenderit, tunc liceat suo seniori wadio suo illum adhramire, et pro eo emendare ac de morte liberare.

---

[1]) Cod. Navarr. Si quis propter lidum suum per aliquas causas etc.

III. Uebersichtliche Erläuterung des Inhalts.

§ 1. Einige charakteristische Eigenthümlichkeiten des Gesetzes.

Das mitgetheilte Rechtsbuch der chamavischen Franken bietet selbst dann, wenn man ihm den nach meiner Ansicht allein richtigen Platz in der Reihe der alt germanischen Rechtsquellen anweiset, noch immer eine grosse Menge von Schwierigkeiten dar. Ich will zunächst, ehe ich den Inhalt desselben im Einzelnen etwas genauer beleuchte, einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Das Ganze trägt einen durchaus germanischen Charakter an sich, und es findet sich kein Satz darin, der auf römischen Ursprung zurückgeführt werden müsste. Eine Menge von kleinen Zügen deutet auf eine Landschaft und einen Stamm hin, der von ripuarischem und salischem, friesischem und sächsischem Rechte umgeben war. Pertz hat a. a. O. S. 417 den ripuarischen Einfluss allzusehr in den Vordergrund gestellt, als wenn vorzugsweise eine Verwandtschaft der Sammlung mit dem ripuarischen Rechte vorhanden wäre. Dazu scheint mir aber kein Grund vorzuliegen; denn die mit dem salischen ist für nicht geringer zu achten.

Im ripuarischen Volksrechte wird in ähnlicher Art wie im friesischen und sächsischen bei Verbrechen, deren jemand angeschuldigt ist, wiederholt die Alternative unterschieden: entweder er zahle, oder, wenn er leugnet, schwöre er mit einer gewissen Anzahl von Eidhelfern; (aut si negaverit, cum sex, cum duodecim etc. juret.) In unserem Rechtsbuche findet sich von dieser Alternative fast gar nichts, und nur eine einzige Stelle Cap. 46 scheint dahin zu gehören, wo aber auch nur von einem Eide, d. h. doch wohl Reinigungseide die Rede ist, den ein Herr für seinen angeschul-

digten Diener, vermuthlich einen Liten, zu schwören hat. Ein bestimmtes Eidhelfersystem ist gar nicht ersichtlich; vielmehr wird regelmässig bei den einzelnen darin erwähnten Verbrechen nur der in Folge derselben zu zahlenden compositio und des fredum gedacht, ohne dass eines im Leugnungsfalle abzuleistenden Reinigungseides noch besonders Erwähnung geschieht. In dieser sehr wichtigen Beziehung stimmt unser Gesetz am meisten mit der lex Salica überein, nur dass an sehr vielen Stellen dieser letzteren noch ausdrücklich hinzugefügt wird: si ei fuerit adprobatum, cui fuerit adprobatum. Sicher aber werden wir berechtigt sein, den in diesen Worten ausgesprochenen Satz in unserm Rechtsbuche ebenfalls hinzuzudenken. Auch der Ausdruck leodis für Wergeld, welcher mehrmals Cap. 12. 20. 30 gebraucht ist, entspricht der in der l. Sal. 41 vorkommenden Bezeichnung, und dasselbe gilt von der Form lidus, welche wenigstens in vielen Handschriften der l. Sal. vorherrscht.

Die Standesverhältnisse haben die meiste Aehnlichkeit mit denen des friesischen und sächsischen Volksrechts, worauf ich jedoch erst weiter unten noch ausführlicher zurückkomme. Aber manches Einzelne erinnert auch ausserdem noch an das friesische Recht. Während nämlich im Münzwesen unseres Gesetzes der Schilling von drei Denaren, dessen allgemeine Verbreitung bei den verschiedenen Völkern des Frankenreiches offenbar westfränkischer Einwirkung zugeschrieben werden muss, bereits vorwaltet, werden in Cap. 26 und 27 auch noch unciae gefunden, wie wir diese Münze zugleich in der lex Fris. tit. XV. zwischen Laubach und Weser antreffen. Die Vermuthung liegt also sehr nahe, dass es auch bei den chamavischen Franken eine alte Rechnung nach Pfunden gegeben haben möge, deren jedes vielleicht auch hier wie bei den Friesen der genannten Gegend in 12 Unzen zerfiel, welche selbst wieder in Denare (veteres denarii) getheilt waren. Ferner findet auch darin eine

merkwürdige Uebereinstimmung des Gesetzes mit dem friesischen Rechte zwischen Laubach und Weser Statt, dass das Wergeld eines servus die Hälfte von dem eines Liten beträgt[1]). Eine ganz entsprechende Stufenleiter, auf welcher nicht blos der Lite im Wergelde gleich einem halben Freien, sondern auch der Knecht (servus) wieder gleich einem halben Liten angesetzt ist, wird nirgends anders, als bei den chamavischen Franken und den Friesen zwischen Laubach und Weser angetroffen. Jedenfalls aber scheint schon die blosse Aufnahme des Knechts in das auf bestimmten mathematischen Verhältnissen beruhende Wergeldssystem der einzelnen Volksclassen, und ausserdem auch der hohe Anschlag desselben, in ein Paar Landschaften, deren Recht von römischer Einwirkung frei geblieben ist, eine vorzügliche Beachtung zu verdienen. Offenbar nämlich tritt bei jener Aufnahme der Gedanke an einen blossen Sachwerth des Knechtes sehr in den Hintergrund.

Ungemein wichtig ist in allen unsern Volksrechten der Sprachgebrauch, und hier bietet das Gesetz, abgesehen von dem schon Erwähnten, manche Eigenthümlichkeiten dar. Der Ausdruck Franci schlechthin wird mehrfach, Cap. 1. 2. 13. für die Franken überhaupt, als wahrer Volksname angewendet; aber in einem andern Sinne ist von dem homo Francus die Rede, und nach den Wergeldsverhältnissen kann es wohl nicht zweifelhaft sein, dass darunter des Königs Mann, der ingenuus in truste oder antrustio zu verstehen ist. Dem homo Francus wird dann der homo ingenuus gegenübergestellt, und wenn in andern Volksrechten des rechten Rheinufers für den Freien das Wort liber gebraucht zu werden pflegt, so ist das hier gewählte ingenuus, welches der Redeweise der lex Sal. und Ripuar. entspricht,

[1]) Die Anwendung des Wortes Wergeld auf den servus rechtfertigt sich durch lex Fris. IX. 17. Vergl. tit. XV. daselbst.

doch wohl sicher aus westfränkischem Einflusse abzuleiten. Die Sonderung der homines Franci und homines ingenui drängt übrigens zu der Frage, wie denn diese beiden Classen wohl im Deutschen genannt worden seien, und hier liegt es doch am nächsten, dass man sie als die Franken und die Freien unterschieden habe. In andern Quellen kommt der Ausdruck Francus oder homo Francus wiederholt gleichbedeutend mit ingenuus vor [1]). Darin aber, dass in unserem Gesetze der allgemeine Volksname, obwohl mit dem Zusatze homo, zugleich die besondere Bezeichnung für die vornehmsten Franken, die königlichen Antrustionen wurde, diese letzteren also noch nicht einmal einen eigenen, sie genauer charakterisirenden Namen führten, könnte vielleicht ein Beweis dafür enthalten sein, dass mit den Worten Franci homines noch nicht der Begriff eines besondern Geburtsstandes verbunden werden darf, vielmehr der Vorzug, den diese Personen genossen, selbst zur Zeit der Abfassung unseres Rechtsbuches noch ein rein persönlicher war, wie sich diess sicherlich auch bei den ingenui in truste des salischen und ripuarischen Gesetzes ursprünglich so verhalten hat. — Nicht grade sehr häufig wird das Wort opus in dem Sinne gefunden, welcher in Cap. 3 damit verbunden ist. Offenbar heisst ad opus dominicum componere so viel als an den König, an die königliche Casse zahlen. Während wir nun oben gesehen haben, dass es an jedem Grunde fehlt, unser Rechtsbuch mit Baluze in das Jahr 813 zu setzen, erscheint es beachtenswerth, dass der Ausdruck opus grade in einer bestimmt dem Jahre 813 angehörigen Quelle, nämlich in dem Capitulare Aquisgranense, auf welches sich die

[1]) Die lex Salica nennt den Freien homo ingenuus, Francus, ingenuus Francus, Francus Salicus. In der lex Ripuaria heisst er ingenuus, homo Francus, am häufigsten Ripuarius schlechthin oder ingenuus Ripuarius. Der Francus homo im Capit. Compend. a. 757 c. 7. 9. Pertz III. (Leg. I.) 28 ist gewiss auch nur ein gewöhnlicher Freier.

bei diesem Jahre befindliche, am Anfange erwähnte Notiz der Chronik von Moissac bezieht, wiederholt in gleicher Bedeutung angetroffen wird [1]). Uebrigens heisst in dominico componere ganz dasselbe, wie ad opus dominicum componere; hauptsächlich wird diess durch Cap. 9 (vergl. 4. 5. 6) ausser Zweifel gesetzt. Eine Hervorhebung verdient auch der Gebrauch des Wortes senior für den Herrn eines Liten Cap. 44, und endlich mag auch noch des häufigen Germanismus facint componere, dimittere, er thue zahlen, loslassen, statt des einfachen componat, dimittat, gedacht werden.

§ 2. Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Chamaverlandes.

Ueber die allgemeinen öffentlichen Verhältnisse des Chamaverlandes enthält das Gesetz nur sehr wenig. Mit Rücksicht auf Kirche und Geistlichkeit wird in Cap. 1 blos der einfache Satz ausgesprochen, dass es in allen dahin gehörigen Angelegenheiten ganz eben so wie bei den übrigen Franken gehalten werde. Nach der Art, wie des Grafen wiederholt Erwähnung geschieht, lässt sich kaum bezwei-

[1]) Pertz III. (Leg. I.) 187. c. 5. 6. Ad opus nostrum recipiatur heisst hier: es soll für uns, nämlich für den königlichen Fiscus in Beschlag genommen werden. Auch in karolingischen Urkunden werden die Worte zuweilen in gleicher Bedeutung angetroffen. So in einem freilich in Betreff seiner Echtheit nicht ganz unangefochtenen Diplom Karls d. Gr. von 788, worin der König einem Kloster ein Jagdrecht einräumt, und wo es heisst: ut ex nostra indulgentia in eorum propriis silvis licentiam haberent eorum homines venationem exercere, unde fratres consolationem habere possint, tam ad volumina librorum tegenda, quamque et manicias et ad zonas faciendas, salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus; in der Collection des Cartulaires de France Tom. 3. (Cartulaire de l'abbaye de St.-Bertin, publié par Guérard) pag. 63. 76. — Vgl. auch die Leg. Langob. Ludovici Pii c. 42. bei Walter Corp. jur. Germ. III. p. 635. (Lex Langob. lib. 1. tit. 2. § 14.)

sein, dass das Land in mehrere Grafschaften getheilt war. Wäre nur ein einziger darüber gesetzt gewesen, so würde man statt des öfters wiederkehrenden si quis comes nur si comes gesagt haben. Die mehrmals vorkommende Bezeichnung ille comes deutet ebenfalls darauf hin, indem darunter jedesmal der Graf des betreffenden Bezirks zu verstehen ist. Vielleicht dürfte man aus Cap. 44 den Schluss ziehen, dass drei Grafschaften darin unterschieden worden seien. Aber freilich bleibt es unaufgeklärt, was für ein Princip dieser Reihenfolge der ersten, zweiten und dritten Grafschaft zu Grunde liege, wenn gleich das Meiste dabei für räumliche Verhältnisse der grösseren Nähe oder Entfernung spricht. In Urkunden findet sich unter andern ein comitatus Gerhardi in pago Hamaland, bei weitem am häufigsten aber ein comitatus Wigmanni, und dieser letztere zu so verschiedenen Zeiten, z. B. 855, 954, 956, dass dabei unmöglich stets an denselben Grafen Wigmann gedacht werden kann[1]). Entweder also muss jene Bezeichnung ein blosser Titel geworden sein, oder es müssen verschiedene Grafen denselben Namen geführt haben. Unter dem Grafen wird auch der centenarius Cap. 30 erwähnt, was wieder ganz der fränkischen Gerichtsverfassung entspricht. Als hoher Beamter erscheint ausserdem der königliche missus Cap. 8, und von diesem ist wohl zu unterscheiden der Cap. 43 genannte missus des Grafen. Der letztere ist offenbar auch hier der ordentliche Beamte für den königlichen Heerbann und Gerichtsbann; er erlässt das Aufgebot, wenn sich die Volksgenossen mit Waffen oder Ross zum Feldzuge einstellen sollen, Cap. 34. 35; er führt den Vorsitz in dem echten Ding, dem placitum der Grafschaft, Cap. 40. 43. 44; ihm ist ausserdem die Sorge über eine Menge von Gegenständen übertragen, welche wir heute zur allgemeinen Landespolizei

[1]) von Ledebur a. a. O. S. 71. 73. Dederich a. a. O. S. 182. 190.

zu zählen pflegen: für Anlage und Unterhaltung von Warten und Wachen, um gegen eine drohende Gefahr geschützt zu sein[1]), von Wegen, Schleussen und öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Brücken, Cap. 36. 37. 39. 41. Alle diese Bestimmungen aber entsprechen vollkommen demjenigen, was in der karolingischen Gesetzgebung hinsichtlich der dem Grafen obliegenden Amtsthätigkeit mehrfach angeordnet ist. Schon oben S. 21 ist zugleich darauf hingewiesen worden, wie sich aus Cap. 44 die Vermuthung ergebe, dass das Land auch zu einem Herzogthume gehörte; wenigstens scheinen die Worte si in alio ducatu est, doch nur im Gegensatze desjenigen ducatus gesagt zu sein, von welchem das Hamaland selbst einen Theil bildete.

§ 3. Einige Bemerkungen über die persönlichen und ständischen Verhältnisse im ripuarischen Volksrechte.

In den Gesetzbüchern derjenigen germanischen Völker, welche sich in ehemaligen römischen Provinzen niedergelassen hatten, wird fast überall mehr oder weniger auf die vorgefundene römische Bevölkerung Rücksicht genommen, und namentlich geschieht diess auch in dem salischen und ripuarischen Volksrechte. Die persönlichen und ständischen Verhältnisse, welche das erstere unterscheidet, sind schon öfters Gegenstand besonderer Untersuchungen gewesen[2]); für die des letzteren fehlt es noch an einer recht übersichtlichen Darstellung, und doch sind dieselben meines Erachtens von ganz vorzüglicher Wichtigkeit. Ich will an dieser Stelle hier Einiges davon zur Erörterung ziehen; aber ich

[1]) Noch heute sieht man besonders in rheinischen Landschaften, z. B. bei Mainz und Wiesbaden, auf Anhöhen viele sogenannte Warten, gewöhnlich in der Form alter, verfallener Thürme.

[2]) Vgl. Waitz, das alte Recht der salischen Franken S. 97 fg.

spreche nicht ausdrücklich von den ingenui schlechthin, den ingenui in truste regia, den liti, servi, homines denariales, weil die Verhältnisse aller dieser Personen schon mehr als festgestellt anzusehen sind; dagegen will ich die so oft genannten homines regii und ecclesiastici, und die Romani genauer zu beleuchten suchen. Die ganze Untersuchung über diese ripuarischen Standesverhältnisse gehört aber insofern recht eigentlich hierher, als der ostrheinische Ursprung unseres Rechtsbuches durch nichts Anderes so ins Klare gesetzt wird, als durch eine Vergleichung desselben mit den weit verwickelteren Zuständen, welche grade in der genannten Beziehung bei den übrigen Franken, insonderheit den Ripuariern, angetroffen werden.

Das ripuarische Gesetzbuch spricht wiederholt von Römern, und das Wergeld eines solchen beträgt 100 Schillinge, also die Hälfte von dem eines freien Ripuariers. Dieselbe Quelle kennt aber ausserdem auch zwei Arten von Freilassungen, wo der Freigelassene römisches Recht erhielt. Bei der einen wurde derselbe ein civis Romanus, und kam unter königlichen Schutz, so dass ihn dann, wenn er ohne Descendenz zu hinterlassen verstarb, der königliche Fiscus beerbte. Der Titel LXI. (63) sagt: Si quis servum suum libertum fecerit et civem Romanum, portasque apertas conscripserit, si sine liberis discesserit, non alium nisi fiscum nostrum habeat heredem. Quod si aliquid criminis commiserit, secundum legem Romanam judicetur. Et qui eum interfecerit, centum solidis multetur[1]). Die andere Art der Freilassung erfolgte in der Kirche oder vor dem Altar, und hier wurde der Knecht mit einer Tafel (leerem, unbe-

[1]) An diese Stelle lässt sich eine Menge der interessantesten Folgerungen anschliessen, und die genauere Zergliederung der Worte führt zu sehr wichtigen Resultaten über das Verhältniss und die rechtlichen Beziehungen der Römer; aber ich begnüge mich hier, diess nur angedeutet zu haben.

schriebenem Pergament?) dem Bischof übergeben, welcher die Manumission darauf schreiben liess. Offenbar ist diese Form der römischen manumissio in ecclesia nachgebildet[1]; sie wird in Tit. LVIII. (60) ausdrücklich mit den Worten: servum secundum legem Romanam liberare bezeichnet, und von dem Herrn des Knechts wird daselbst gesagt: in manu episcopi servum cum tabulis tradat, et episcopus archidiaconum jubeat, ut ei tabulas secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit, scribere faciat. Ein so Freigelassener hiess dann ein tabularius; er blieb unter dem Schutze der Kirche[2], und wenn er ohne Descendenz verstarb, wurde er von der Kirche beerbt[3].

Diese beiden Arten der Freilassung scheinen nun auch ein Licht über die wiederholt im ripuarischen Gesetzbuche

---

[1]) l. un. C. Theod. de manum. in eccl. 4, 7. (Ritter 1, 397. 398.) J. Grimm D. Ralt. 334.

[2]) Das Schutzrecht, welches König und Kirche über die h. regii und ecclesiastici haben, heisst im Gesetze tuitio, mundebarde. LVIII. (60) c. 1. 12. (in welcher Stelle das Wort tabularium sicherlich falsch ist und ganz gestrichen werden muss) 13. Auch wird eine femina regia in Tit. XXXV. (37) als eine solche bezeichnet, quae in verbo regis est.

[3]) Man hat in Betreff der germanischen Reiche, welche in ehemaligen römischen Provinzen gestiftet wurden, häufig angenommen, dass diejenige Form der Freilassung, welche den Freigelassenen zum Romanus machte, ganz vorherrschend von der Kirche oder doch durch deren Vermittelung gebraucht worden sei. Aus dem ripuarischen Volksrechte aber ersehen wir, dass ein Freigelassener zum Romanus gemacht werden konnte, ohne dass dabei irgendwie eine Theilnahme der Kirche Statt fand. Es finden sich übrigens auch in andern, namentlich alamannischen Gegenden, Freilassungen, welche den bisherigen Unfreien in einen civis Romanus verwandelten, während von einer Mitwirkung der Kirche dabei gar nicht die Rede ist. Eine sehr interessante Formel dieser Art liefert die Sammlung der von Fr. von Wyss herausgegebenen alamannischen Formeln und Briefe No. 5. in den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft zu Zürich, Bd. 7. Heft 2. Vgl. übrigens Formul. Lindenbrog. No. 101. Neugart cod. diplom. Alemanniae T. I. No. 88. 341.

vorkommenden homines regii und ecclesiastici zu verbreiten. In diesen beiden Classen von Personen, welche unverkennbar als sehr zahlreich zu denken sind, müssen die den freien Ripuariern entsprechenden freien Römer gesucht werden. Der homo regius entspricht ganz dem in Tit. LXI. sogenannten civis Romanus; der homo ecclesiasticus steht auf derselben Stufe mit dem tabularius. Nachdem sich einmal ein bestimmtes Rechtsverhältniss dieser h. regii und ecclesiastici ausgebildet hatte, mag auch Nichtrömern der Eintritt in dasselbe gestattet gewesen sein. Aber den Kern bilden die freien Römer [1]). Sie kamen bei der Besitznahme des Landes durch die Ripuarier unter königlichen Schutz; wie es scheint, wurde jedoch von Anfang an auch der Kirche die Befugniss eingeräumt, eine solche Schutzgewalt auszuüben, und dass diess auf eine schon damals sehr mächtige Stellung derselben in diesen rheinischen Gegenden hindeutet, bedarf keines Beweises. Uebrigens ist augenscheinlich die Nothwendigkeit jenes königlichen oder kirchlichen Schutzes für die vorgefundene römische Bevölkerung mit einer ursprünglichen durchgreifenden Ansicht des alt germanischen Rechts überhaupt in Verbindung zu bringen. Diese geht nämlich dahin, dass in gewisser Hinsicht jeder Mensch, selbst der Vollfreie nicht ausgenommen, unter einem Mundium steht. In Betreff dieses letzteren macht sich aber dann folgender Unterschied geltend. Der volljährige freie Volksgenosse schützt sich in den gewöhnlichen Fällen selbst; er ist selbmundius [2]) und hat als solcher das Waffen- und Fehde-

[1]) Selbst die Bezeichnung ingenuus wird mit dem Begriff eines h. regius oder ecclesiasticus als ganz verträglich angesehen. So sagt der Tit. XXXV. (37) c. 3. der lex Rip. Si quis ingenuam puellam vel mulierem, quae in verbo regis vel ecclesiastica est, etc.

[2]) In der bekannten Stelle des Ed. Roth. c. 205: Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditione lege Longobardorum viventi, licеat in suae potestatis arbitrio, id est selbmundiae vivere, bilden nicht etwa die Römerin-

recht; wo dagegen die Nothwendigkeit eines anderweitigen Schutzes für denselben eintritt, wird dieser regelmässig von der Familie ausgeübt, und ein solches Bedürfniss kann vorhanden sein, wenn sich der Freie wegen erlittener Verletzung zur Fehde genöthigt sieht, oder wenn ihn ein anderer ohne rechtlichen Grund befehdet; desgleichen wenn derselbe unschuldig eines Verbrechens bezüchtigt wird und einen Eid mit Eidhelfern zu leisten hat; in allen diesen Fällen aber waren gewiss nach ursprünglicher Auffassung die Familienglieder seine gebornen Bundesgenossen, Beschützer und Eidhelfer[1]); ja jener Schutz der Familie reicht noch über das Leben des Einzelnen hinaus, und das Recht der nächsten Verwandten, Blutrache zu üben oder Sühngeld zu fordern, ist sicherlich ebenfalls aus einem wahren Mundium abzuleiten, welches der Familie wie einem kleinen Volke oder Staate über jedes ihrer Mitglieder zukommt[2]). Wer nun aber des eigenen Waffen- und Fehderechtes, folglich auch des Rechtes, sich selbst zu schützen, und zugleich eines solchen Familienschutzes entbehrt, der geniesst den Schutz des Königs; diess ist eine uralte Idee des germanischen Rechts, die noch heute in mannigfaltigen Beziehungen praktisch nachwirkt, und aus der es sich z. B. erklärt, dass die unehelichen Kinder im Mittelalter häufig Königs-

---

nen einen Gegensatz gegen die Langobardinnen, als wenn die ersteren selbmundiae gewesen wären. Vielmehr befanden sich die Römerinnen gewiss auch hier in verbo regis; und jene Stelle ist also nur auf die im germanischen Rechte überall anerkannte Geschlechtsvormundschaft zu beziehen. Auch hier aber ist wieder die Ansicht anerkannt, dass jede nicht im Familienschutze lebende Person sich im Königsschutze, sub potestate curtis regiae, befinde.

[1]) Rogge, Gerichtswesen der Germanen, S. 165.

[2]) Mit Rücksicht hierauf sprechen dann selbst noch sehr späte Rechtsquellen von dem Vormunde eines Todten, Vormundschaft eines Todtschlages. Vgl. Kraut, Vormundschaft nach D. R. Bd. 1. S. 12.

kinder genannt werden [1]). Die Römer in den neuen germanischen Reichen hatten wenigstens ursprünglich das Waffen- und Fehderecht nicht; auch konnte nach ihren bisherigen öffentlichen Zuständen von einer schützenden Gewalt der Familie bei ihnen gar nicht die Rede sein. Der alte nationale Kern der Bevölkerung in den Provinzen war hier schon seit langer Zeit durch die Idee einer nivellirenden und atomistisch zersetzenden römischen Unterthanschaft mehr und mehr aufgerieben worden; ein staatsrechtlicher und politischer Einfluss des Familien- und Geschlechtsverbandes als eines solchen war nirgends vorhanden. Daher fiel die römische Bevölkerung unter den Schutz des Königs, welchem wir aber im ripuarischen Gesetzbuche auch die Kirche gleichgestellt finden [2]). Und gewiss liegt hier die Vermuthung sehr nahe, dass ein grosser Theil der Römer in den stürmischen Zeiten, wo die Macht des weströmischen Kaiserthums zusammenbrach, sich freiwillig unter den Schutz der doch immer noch am wenigsten erschütterten Kirchenoberhäupter begeben hat, und dass dieses so begründete Verhältniss späterhin von den zur katholischen Kirche übergetretenen Königen aus Staatsklugheit geschont worden ist.

Manche andere Ansichten, welche zum Theil noch neuerdings über jene h. regii und ecclesiastici aufgestellt worden sind, erscheinen mir unhaltbar. Wilda unterscheidet dieselben bestimmt von den Römern, und nennt sie gradezu Hörige [3]); aber selbst abgesehen von ihrer Bezeichnung als ingenui und von ihrem hohen Wergelde, welches dieser Auffassung entgegensteht, scheint mir jener Ausdruck auch

---

[1]) Mittermaier, Grundsätze des D. Privatr. § 435.

[2]) Ueber die Gründung christlicher Kirchen in den Rhein- und Donaugegenden und die kirchlichen Zustände daselbst zur Zeit, wo die Herrschaft der Römer erlosch und die der Germanen emporkam, ist besonders zu vergleichen Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 1. S. 165—245.

[3]) Strafr. d. Germ. S. 419. Vgl. Zöpfl, D. Rgesch. Bd. 2. Abth. 2. § 27. 28.

insofern ihrem Verhältnisse nicht zu entsprechen, als wir mit demselben den Gedanken an gewisse privatrechtliche Leistungen, Abgaben und Dienste zu verknüpfen pflegen. Davon findet sich aber bei diesen Personen gar nichts, und sie sind nur darin nicht vollfrei, dass sie statt im eigenen Schutze und in dem der Familie, in dem des Königs oder der Kirche stehen. — Roth hält dieselben für Freigelassene, und nach seiner Ansicht soll der homo regius und der denarialis, ferner der homo ecclesiasticus und der tabularius dasselbe sein [1]). Hiergegen ist jedoch Folgendes zu sagen: erstens sind die h. regii und ecclesiastici keine Freigelassenen, sondern die regelmässige Entstehungsart ihres Verhältnisses ist die durch Geburt; denn in Tit. XXXVI. (38) § 5 des ripuarischen Gesetzes wird bestimmt, dass wer einen Geistlichen der niedern Weihen unter dem Subdiaconat tödtet, das Wergeld desselben nach seinem Geburtsstande, juxta quod nativitas ejus fuit, entrichten solle, und unter den nach der Geburt verschiedenen Classen werden hier auch jene h. regii und ecclesiastici ausdrücklich mit aufgeführt. Zweitens ist der h. regius ganz verschieden von dem h. denarialis; denn der erstere hat nach Tit. IX. ein Wergeld von 100 Schillingen; der letztere gleich einem vollfreien Ripuarier nach Tit. LXII. (64) 2. eines von 200 Schillingen. Drittens dürfen auch der homo ecclesiasticus und der tabularius nicht mit einander verwechselt werden; denn wenn gleich beide nach römischem Rechte leben und sicherlich auch jeder von beiden ein Wergeld von 100 Schillingen hat, Tit. X. 1, so entsteht doch das Verhältniss des ersteren regelmässig durch Geburt, der letztere aber hat seinen Stand wirklich nur durch Freilassung erhalten. — Nach Ferd. Walter sollen die homines regii und ecclesiastici augenscheinlich eine Fortsetzung des römischen Co-

[1]) Geschichte des Beneficialwesens S. 180.

lonats sein [1]). Dawider streitet jedoch ganz bestimmt das Wergeld derselben, welches sie in völliger Gleichheit mit den Romani possessores des salischen Gesetzes erscheinen lässt [2]). Die römischen Colonen leben fort in den Romani tributarii des letzteren, und tributarius heisst, was man auch dagegen einwenden möge, doch nur grundzinspflichtig, und nicht kopfsteuerpflichtig [3]). Im ripuarischen Volksrechte kommen jene R. tributarii nicht vor; bei den h. regii und ecclesiastici wird aber auch nicht die geringste Spur eines Colonatsverhältnisses angetroffen.

Zur Unterstützung meiner Ansicht, dass wir in den genannten beiden Classen die freien Römer vor uns haben, welche sich nicht in truste regia befanden, führe ich noch Folgendes an. In sehr vielen Stellen des Gesetzbuches werden die h. regii und ecclesiastici schlechthin und ohne jeden weiteren Zusatz genannt; in anderen dagegen wird neben ihnen auch noch der Romani gedacht. Hier hat man nun bisher gewöhnlich angenommen, dass in den Titeln der letzteren Art wirklich drei Classen von Personen unterschieden würden, mithin die Römer von den andern beiden ganz bestimmt getrennt werden müssten. Wäre diess richtig, so könnte man es in der That nur im höchsten Grade auffallend finden, dass grade in den wichtigen Titeln vorn am Anfange, wo die Wergeldssätze der verschiedenen Stände mitgetheilt werden, Tit. VII.—XIV., die Römer unerwähnt bleiben. Das Nichtvorkommen der letzteren würde dann ferner sehr befremdend erscheinen in einer Anzahl von Titeln, XVIII. 3. XIX.—XXII., in welchen nur die freien

[1]) Deutsche Rechtsgeschichte § 397.

[2]) Lex Sal. (Merkel) XLI.

[3]) Roth a. a. O. S. 84. 91. 93. und die Note 199 angeführten Stellen. Dass tributarius in den Quellen jener Zeiten regelmässig grundzinspflichtig bedeutet, lässt sich durch viele Belege darthun. So namentlich auch in der berühmten Stelle bei Paul. Diac. II. 32.

Franken oder Ripuarier und die h. regii und ecclesiastici einander gegenüber gestellt werden, und wo es doch kaum zweifelhaft sein kann, dass darin die verschiedenen Classen der regelmässigen freien Bevölkerung, der fränkischen und der nichtfränkischen, erschöpfend angegeben werden sollen.

Meine Ansicht geht nun dahin: wo die h. regii, ecclesiastici und Romani neben einander genannt werden, hat man es in rechtlicher Beziehung immer nur mit zwei Classen, den königlichen und den kirchlichen Personen zu thun. Der Zusatz Römer bezieht sich lediglich auf die frühere Beschaffenheit derselben als Unterthanen des römischen Reichs, oder wie man vielleicht auch sagen könnte, auf die staatliche Nationalität derselben; er bezeichnet keineswegs eine dritte Classe, denn die Römer sind eben die h. regii und ecclesiastici. Damit ist ein ganz natürlicher Grund gefunden, warum der Name Romani bald weggelassen, bald mit beigefügt werden konnte; zugleich wird auf solche Art für die richtige Würdigung des in den neuen Staaten in Betreff der Römer der Regel nach eintretenden Verhältnisses ein ungemein interessantes Resultat gewonnen, und das ripuarische Gesetzbuch erhält nun sogar einen der ersten Plätze unter denjenigen Quellen, welche neben der germanischen Bevölkerung auch auf die römische mit Rücksicht nehmen. Alle anderen Bestimmungen über jene h. regii und ecclesiastici stimmen mit dieser Auffassung auf das beste überein. Ihr Wergeld von 100 Schillingen gewinnt nun erst seine vollständige Erklärung, denn sie sind bei den Ripuariern dieselben Personen, welche im salischen Gesetze Romani possessores genannt werden [1]), und eben so wie die freien Römer bei den Salfranken, können auch sie sich in

[1]) Es ist eine sehr beachtenswerthe Ansicht von Roth a. a. O. S. 93, dass Romanus possessor in der lex Salica nicht nothwendig einen römischen Grundbesitzer, sondern jeden freien Römer bedeute, der freien Grundbesitz haben kann.

truste regia befinden. Uebrigens kann es keinem Bedenken unterliegen, dass der Name Romani auch hier zunächst nur in einem staatlichen Sinne zu nehmen ist, und die früheren Unterthanen des römischen Reiches bezeichnet, obwohl in den Begriff Römer durch den Gegensatz der Germanen, von denen die Stiftung der neuen Reiche ausging, gleichsam ein selbstständiges nationales Element hineinkam [1]). Ihrer volksthümlichen Abstammung nach konnten jene sogenannten Romani offenbar sogar selbst germanischen Ursprungs sein, und so ist es gewiss nichts weniger als unwahrscheinlich, dass wir in den Romani, also den h. regii und ecclesiastici des ripuarischen Gesetzes, hauptsächlich die alten Ubier vor uns haben, welche staatsrechtlich zu Römern geworden waren, und denen schon im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung ihre Vorliebe für römisches Wesen von den Germanen des rechten Rheinufers mehrfach vorgeworfen wurde [2]). Denn dass die Ripuarier selbst die Ubier sein sollten, dawider streitet alle geschichtliche Entwickelung dieser Landschaften in der römischen Kaiserzeit; und selbst wenn die Namen Ubier und Ripuarier sprachlich ganz dasselbe, nämlich Flussbewohner, Rheinbewohner bedeuten sollten, wie diess von J. Grimm behauptet wird [3]), so folgt daraus noch nicht die Identität der beiden unter diesen Benennungen vorkommenden Völker, sondern es ist eben sowohl möglich, dass zwei an sich verschiedene Völker in ähnlicher Weise darnach benannt worden sind, dass sie das Rheinuferland bewohnten [4]).

[1]) Mein Buch: Die germanischen Ansiedelungen u. s. w. S. 216 fg.

[2]) Tacit. Hist. IV. 28. 55. 63. sq. German. 28.

[3]) Geschichte der D. Sprache Bd. 1. S. 526 fg.

[4]) Welches germanische Volk hinter dem wahrscheinlich lateinischen Namen Ripuarier gesucht werden müsse, ist noch immer sehr bestritten. Zeuss hat sich für die Ampsivarier erklärt. (Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 341 fg.) Aber wenn das merovingische Königsge-

Es bleibt jetzt noch übrig besonders hervorzuheben, dass sich die Stellen des ripuarischen Gesetzes, welche neben den h. regii und ecclesiastici auch den Namen Romani enthalten, nach der oben entwickelten Ansicht alle ganz ungezwungen erklären lassen; aber freilich ist die Interpunction in unsern Ausgaben grossentheils falsch und muss geändert werden. So ist in Tit. LVIII. (60) c. 11. hinter dem Worte ecclesiasticus das Comma zu streichen. Die gleich folgenden Worte: aut si Romana u. s. w. haben den Sinn: oder wenn eine Römerin, sei es nun eine im Schutz des Königs oder in dem der Kirche stehende, und es erscheint ganz zufällig, dass hier statt der ecclesiastica die tabularia genannt wird. — In cap. 19 desselben Titels muss hinter hominem regium wieder das Comma gestrichen werden. — Der Anfang von cap. 2. Tit. LXV. (67): Si autem Romanus aut ecclesiasticus vel regius homo hoc fecerit, ist zu übersetzen: Wenn aber ein Römer, sei es nun ein kirchlicher oder ein königlicher Mann, diess gethan hat. — In cap. 3 ebendaselbst, in Tit. LXVI. (68) c. 2., und in Tit. LXXXVII. (89) ist jedesmal hinter regius wieder das Comma zu beseitigen. — Auch scheint es mir, dass die hier vertheidigte Ansicht an einer Stelle des Gesetzes noch zu einer interessanten Emendation Veranlassung giebt. In Tit. XI. ist die Rede von Tödtung und andern Verletzungen solcher Personen, welche sich in truste [1]) regia befinden.

schlecht, wie sich nicht bezweifeln lässt, sigambrischen Ursprungs war (vgl. die Stellen bei Zeuss a. a. O. S. 327), und wenn die Könige der Ripuarier, von denen die Geschichte weiss, der zu Cöln residirende Sigibert und sein Sohn Chlodorich, welche beide durch die treulose Hinterlist Chlodwigs um Herrschaft und Leben gebracht wurden, in Blutsverwandtschaft mit den Merovingern standen (Gregor. Turon. II. 40.), liegt da nicht die Vermuthung nahe, dass auch die Ripuarier Sigambrer gewesen seien, oder doch einen starken sigambrischen Bestandtheil in sich gehabt haben?

[1]) Ueber trustis vergl. J. Grimm in der Vorrede zur Lex Sal. ed. Merkel, pag. VI.

Bekanntlich aber zieht dieses Verhältniss nach fränkischen Grundsätzen eine Verdreifachung des Wergeldes und der Bussen nach sich, welche diesen Personen nach ihrer Geburt zukommen würden. In cap. 3 daselbst heisst es nun: Si quis regio aut ecclesiastico homini de quacunquelibet re forciam fecerit, et per vim tulerit, in triplum sicut reliquo Ripuario componat. Dass hier von königlichen und kirchlichen Personen, welche in der königlichen trustis stehen, gehandelt wird, kann nach dem Zusammenhange und der Ueberschrift des Titels nicht streitig sein; aber eben so wenig kann es einem Bedenken unterliegen, dass die Lesart: sicut reliquo Ripuario (wofür der wolfenbüttler Codex liest: sicut reliqui Ribuarii) falsch ist. Den Worten des cap. 1 ebendaselbst entsprechend müsste der Text lauten: sicut reliquo regio aut ecclesiastico homini. Dass diess jedoch nicht die ursprüngliche Fassung der Stelle gewesen sein könne, leuchtet von selbst ein; dagegen erscheint es als die natürlichste und einfachste Verbesserung, sicut reliquo Romano zu lesen, und ich bin geneigt, diess für den echten Text zu halten.

§ 4. Die persönlichen und ständischen Verhältnisse im chamavischen Volksrechte.

Wenn man sich nun die so bunte Mischung in der Bevölkerung des ripuarischen Landes recht vergegenwärtigt, und damit das uns hier zur Erläuterung vorliegende Rechtsbuch vergleicht, so ergiebt sich gleich, dass dasselbe nicht auf alt römischem Provinzialboden entstanden sein kann. Wo die Römer Jahrhunderte lang geherrscht haben, da haben sie auch überall nicht blos in todten Denkmälern, sondern auch in der Gestaltung der lebendigen Menschenwelt Spuren ihres Daseins zurückgelassen. In unserer Sammlung ist aber weder in dieser noch in einer andern

Beziehung irgend etwas anzutreffen, was auf römischen Einfluss zurückzuführen wäre. So einfach jedoch die darin vorkommende Gliederung der Bevölkerung in Franken (homines Franci), Freie, Liten und Knechte an sich erscheint, so ist doch selbst damit noch eine ganz besondere Schwierigkeit verknüpft, welche Pertz in seiner Darstellung unberührt lässt.

Die Unterscheidung der oben genannten vier Classen kommt in dem Gesetze bei ein Paar verschiedenen Gelegenheiten vor; erstens bei der Tödtung in Cap. 3—6, und zweitens mit Rücksicht auf eine ganze Menge von geringeren Verletzungen, welche einer dem andern zufügt, in Cap. 17—23; namentlich indem er denselben ohne dessen Schuld bindet oder schlägt, ihn an den Haaren fasst, ihm eine blutende Wunde beibringt, in Haus oder Hof desselben einbricht. Hier macht sich aber nun ein sehr auffallender Unterschied bemerkbar. Das Verhältniss von Freien, Liten und Knechten ist in Betreff der Tödtung wie bei den geringeren Verletzungen durchgängig dasselbe; Wergeld und Busse des Liten beträgt immer die Hälfte von dem eines Freien; der Knecht aber wird in allen Beziehungen wieder gleich einem halben Liten geschätzt. Anders verhält sich die Sache in der Stellung der homines Franci und der Freien zu einander. Während nämlich der h. Francus dem Wergelde nach und eben so auch bei den Gliederbussen gleich drei Freien angesetzt ist, wird derselbe in Beziehung auf geringere Bussen nur gleich anderthalb Freien gerechnet, und wo seine Busse 12 Schillinge beträgt, ist die des Freien auf 8 angegeben. Denn darüber kann doch wohl kein Bedenken sein, dass die 8 Schillinge bei dem Freien in Cap. 21 den 12 Schillingen bei dem h. Francus in Cap. 18 und 19 entsprechen, und wenn die Busse für den Einbruch in den Hof (curtis) eines h. Francus nach C. 20 nicht 12, sondern nur 6 Schillinge beträgt, so werden wir consequenter Weise für

dasselbe Verbrechen gegen einen Freien nur 4, gegen den Liten 2, und gegen den Knecht nur 1 Schilling annehmen können.

Jenes Verhältniss, wonach bei geringeren Verletzungen der h. Francus nur gleich anderthalb Freien gerechnet wird, scheint aber einen tieferen Blick in die ursprünglichen Bussanschläge bei den chamavischen Franken überhaupt zu eröffnen, und grade hier fehlt es nicht an interessanten Analogien aus den Rechten der benachbarten Volksstämme.

Bei den unmittelbar angrenzenden Friesen zwischen Fli und Laubach war nach dem friesischen Gesetzbuche der darin sogenannte nobilis in Wergeld und Bussen ganz allgemein gleich anderthalb Freien angeschlagen [1]), und die Vermuthung liegt sehr nahe, dass auch bei den chamavischen Franken ursprünglich für alle Verletzungen ohne Ausnahme dieselbe Regel gegolten haben möge. Während man nun dieses Verhältniss bei den geringeren Friedensbrüchen fortbestehen liess, scheint die Erhebung der königlichen Antrustionen über die gemeinen Freien hinsichtlich des Wergeldes und der davon unmittelbar abhängigen Gliederbussen, so dass in diesen Beziehungen jeder Einzelne gleich drei Freien angeschlagen werden sollte, erst durch spätere Gesetzgebung eingeführt worden zu sein. Denn die Annahme, dass von Anfang an für den Fall der Tödtung und für geringere Verbrechen so ganz verschiedene Bussenverhältnisse bestanden haben sollten, hat gewiss sehr viele innere Gründe gegen sich. Dasselbe gilt aber auch von der Ansicht, welche man möglicher Weise noch aufstellen könnte, dass ursprünglich bei allen Verletzungen ohne Ausnahme der Königsmann gleich drei Freien gerechnet, später aber für die Fälle ge-

[1]) Vgl. die Abhandlung: Ueber das Wergelds- und Bussensystem der alten Lex Frisionum, in meinen 1853 erschienenen Germanistischen Abhandlungen.

ringerer Verbrechen auf anderthalb Freie herabgesetzt worden sei; denn sicher würde diese Voraussetzung dem ganzen Entwickelungsgesetze widersprechen, welchem die Ausbildung dieser Standesverhältnisse unterworfen gewesen ist.

Das Wahrscheinlichste ist, dass die königlichen Antrustionen früher auch im Wergelde gleich anderthalb Freien angesetzt gewesen sind, und dass erst Karl der Grosse, vielleicht grade bei Gelegenheit der Abfassung unseres Rechtsbuches, die Erhöhung eines solchen auf den Werth von drei Freien vorgenommen hat; ja möglicher Weise ist auch erst bei derselben Veranlassung das Wergeld des Freien auf 200 Schillinge festgesetzt worden, um die chamavischen Franken in dieser Hinsicht den übrigen völlig gleich zu stellen. Der Adel ist bei den Germanen allen geschichtlichen Zeugnissen zufolge überall erst mit der Monarchie recht gross gewachsen, und wenn der nobilis im sächsischen Volksrechte in Wergeld und Busse sogar sechs Freien und zwölf Liten gleichgesetzt ist, so scheint ja die Begründung dieses Verhältnisses ebenfalls von Karl dem Grossen abgeleitet werden zu müssen[1]). Unverkennbar liegt es in der Richtung seiner durch die Verhältnisse selbst gegebenen Politik, die Macht der Volksgemeinden, also die demokratischen Elemente der Verfassung mehr und mehr einzuschränken[2]), dagegen aber die Dienstaristokratie höher emporzuheben und mit dem Königthum inniger zu verschmelzen.

Eine höchst merkwürdige Bestimmung in unserem Gesetze aber ist die, dass das Wergeld der homines Franci an den König fällt. Pertz geht über das Auffallende, was hierin liegt, mit Stillschweigen hinweg; es liegt aber in

[1]) Vgl. mein Buch: Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 48 fg.

[2]) Capit. Paderbr. a. 785. c. 34. bei Pertz III. (Leg. I.) 50.

jenem Satze eine sehr beachtenswerthe Eigenthümlichkeit, welche um so mehr Berücksichtigung verdient, als sie auf den Kampf der grossen Principien hinweiset, welche sich in der Entwickelung der Verfassung gegenüberstehen. Um dieselbe richtig zu würdigen, muss man das allgemeine Verhältniss der alten Volks- und Gauverfassung, d. h. der Demokratie, und der dieselbe immer mehr zurückdrängenden Beneficialverfassung, d. h. der Monarchie und Aristokratie, ins Auge fassen.

In der ersteren erscheinen die Freien als der eigentliche Kern des Volkes; alle Freien aber sind nach Familien und Geschlechtern [farae[1]), generationes, lineae] gegliedert, und das Band der Familie ist nicht blos ein natürliches, sondern hat auch eine wahre politische Bedeutung. Jeder Freie findet in dieser engsten Genossenschaft auch nach aussen hin eine Gewährschaft des Friedens[2]); die Familie schützt ihr Mitglied, wo die Nothwendigkeit eines solchen Schutzes eintritt, und im Falle einer Tödtung versteht es sich von selbst, dass die Verwandten des Getödteten das Wergeld desselben zu fordern haben. Der Adel entsteht durch die nähere Beziehung zum König oder Fürsten; er muss, wie J. Grimm Ralt. 269 sagt, nicht als ein ursprünglich von dem Stand der Freien Verschiedenes, vielmehr als ein aus ihm durch die innigere Verbindung mit der Würde des Herrschers und Königs Hervorgegangenes angesehen werden, und diess fand seinen Ausdruck darin, dass er sich im Gefolge des Königs befand, demselben zu Feld und zu Hofe diente. Wer nun in dieses Verhältniss zu dem König überging, der trat in vielfacher Hinsicht in einen ganz neuen Kreis von Rechten und Pflichten ein; er wurde der Volks- und Gauverfassung entrückt, obgleich diess doch nicht

[1]) Mein Buch: Die germanischen Ansiedelungen S. 338.
[2]) Vgl. J. Grimm D. Ralt. S. 467.

ganz plötzlich, sondern in Uebergängen und allmählig geschehen ist. Aber auch das Band der Familie, insofern diese letztere zugleich eine kleine politische Genossenschaft bildete, konnte für ihn nicht mehr die frühere Bedeutung haben; denn für ihn gab es jetzt ein alles Andere überwiegendes Gesetz, und das war der Wille des Herrn, dem er sich zu unbedingter Treue gewidmet hatte. Hier konnte nun allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob das Wergeld eines getödteten Königsmannes noch immer seiner Familie, oder nicht vielmehr dem König zukommen müsste? Viele von unsern ältesten Quellen lassen uns über diesen sehr wichtigen Punct ohne jede Antwort; sie gedenken des Wergeldes, was für einen getödteten Optimaten oder nobilis gezahlt werden soll, ohne die Person des Empfängers genauer zu bezeichnen. In mehreren dagegen, welche dieses Gegenstandes wirklich Erwähnung thun, wird jenes Wergeld noch immer der Familie des Getödteten, und nicht dem König zugesprochen, worin sich im Grunde noch immer ein demokratisches Princip statt des monarchisch-aristokratischen kund giebt.

Das burgundische Gesetzbuch II. schreibt für eine in böser Absicht verübte Tödtung Lebensstrafe vor. Wenn jedoch einer durch Schläge oder Verwundungen von Seiten eines andern gereizt, diesen im Zorne getödtet hat und den Beweis jener Umstände zu führen vermag, so soll er verpflichtet sein, die Hälfte des dem Getödteten zukommenden Wergeldes an dessen Verwandten zu entrichten, und dieses wird ausdrücklich auch für den Fall bestimmt, wenn derselbe zu den Optimaten gehörte. Medietatem pretii secundum qualitatem personae occisi parentibus cogatur exsolvere: hoc est, si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii CL. sol.

Bei den Baiern scheint ebenfalls ganz allgemein die Regel gegolten zu haben, dass dann, wenn ein Mitglied der

dort besonders genannten, hervorragenden Geschlechter getödtet würde, das Wergeld desselben an die Familie gezahlt werden müsse. Wenigstens wird im alten Volksrechte II. 20, 4. sogar in Betreff des Herzogs selbst bestimmt: Dux vero cum nongentis solidis (soll heissen 960 sol.) [1] componitur parentibus, aut regi, si parentes non habuerit. Von einem Recht des Königs ist also auch hier erst dann die Rede, wenn die Natur selbst die Ausübung eines Rechts der Familie unmöglich gemacht hat.

Das friesische Volksrecht I. 1. weiset entschieden das Wergeld eines getödteten nobilis der Familie desselben zu. Si nobilis nobilem occiderit, LXXX. sol. componat, de qua mulcta duae partes ad heredem occisi, tertia ad propinquos ejus proximos pertineat [2].

Die langobardischen Gesetze kennen ein überhaupt schon sehr ausgedehntes mundium (mundiburdium) des Königs, und in vielen Fällen, wo Bussen gezahlt werden müssen, wird dem König eine Quote derselben, häufig die Hälfte zugesprochen. Wenn also Bestimmungen dieser Art auch für Verletzungen gegen königliche barones getroffen werden, so hängt diess hier nicht ausschliesslich mit einer besondern Stellung dieser letzteren zusammen; denn auch bei andern Personen findet sich Aehnliches vorgeschrieben [3].

In unserem chamavischen Rechtsbuche hat aber nun in Betreff der homines Franci das monarchisch-aristokratische Princip vollständig den Sieg davon getragen. Der Königsmann erscheint gleichsam aus seiner Familie herausgehoben, indem sein Wergeld nicht an diese, sondern an den König, ad opus dominicum, zu zahlen ist. Bei den Freien, Liten und Knechten fehlen diese Worte, weil hier natürlich

---

[1] Vgl. meine Schrift: Das alte Gesetz der Thüringer S. 181.

[2] Meine Schrift: Germanistische Abhandlungen S. 22.

[3] Edict. Rothar. c. 9. 13. 18. 19. 26. u. a.

von jenem Rechte des Königs nicht die Rede sein kann. Der Betrag von 600 Schillingen als Wergeld des h. Francus stimmt übrigens ganz mit dem des ingenuus in truste bei den salischen und ripuarischen Franken, und des adalingus im thüringischen Gesetzbuche überein [1]). Wenn sich auch bei den chamavischen Franken ein Lite in der königlichen trustis befinden konnte, so hatte ein solcher sicher nur ein Wergeld von 300 Schillingen, welches aber consequenter Weise ebenfalls an den König gefallen sein muss. Das Princip einer Verdreifachung des Wergeldes ist Cap. 7. 8. auch auf den Grafen und den königlichen missus übertragen; aber es wird ausdrücklich hinzugefügt, dass das Wergeld der Geburt, sicut sua nativitas est, verdreifacht werden solle. Auch diess entspricht vollkommen den Grundsätzen, welche die Franken im Allgemeinen bei diesen Verhältnissen beobachteten [2]). Wäre also ein Lite entweder Graf oder missus geworden, so würde sein Wergeld nur 300 Schillinge betragen haben; hätten dagegen die homines Franci wirklich schon einen erblichen Stand gebildet, so würde das Wergeld eines demselben entnommenen Grafen oder missus auf 1800 Schillinge gestiegen sein. Die Worte des Cap. 7

[1]) L. Sal. ed. Merkel XLI. 2. Marculf I. 18. L. Ripuar. XI. 1. L. Thuring. I. 1.

[2]) L. Sal. ed. Merkel LIV. 1. Si quis graflonem occiderit, 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis judicetur. L. Rip. LIII. (55) 1. Si quis judicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit, sexcentis solidis multetur. 2. Quod si regius puer, vel ex tabulario, ad eum gradum ascenderit, trecentis solidis multetur. Dass dieser letztere Grundsatz ganz eben so auch bei den salischen Franken galt, sieht man aus den Bestimmungen, welche das salische Gesetz a. a. O. über die sacebarones enthält. — Capit. Saxon. a. 797 c. 7 (Pertz p. 76): De missis regis statuerunt, ut si ab eis aliquis interfectus evenerit, in triplum eum componere debeat qui hoc facere praesumpserit. Die Worte in missaticum directus erscheinen in den Capitularien mehrfach als officielle Redeweise.

in suo comitatu können aber kaum den Sinn haben: in seinem Grafschaftsbezirke, sondern sie bedeuten: während seines Grafenamtes; denn nicht der Ort, wo die Tödtung erfolgt, sondern nur die Beschaffenheit des Getödteten ist für das Entscheidende zu halten, und ganz derselbe Gedanke liegt den Worten des Cap. 8 quando in missaticum directus fuerit, zu Grunde. Bei beiden, dem Grafen sowohl als dem missus, müssen übrigens wohl die Worte ad opus dominicum hinzugedacht werden; denn beide sind doch recht vorzugsweise als Königsleute zu betrachten. Dem h. Francus ist in Cap. 9 der wargengus gleichgesetzt, indem auch diesem ein Wergeld von 600 Schillingen zugesprochen wird. Es leuchtet ein, dass damit nicht ein Vagabund oder Bettler, auch nicht ein Fremder schlechthin gemeint sein kann[1]); aber ein antrustio doch gewiss auch nicht, wie von Pertz S. 418 angenommen wird. Auch die h. Franci werden ja von Pertz, wie ich glaube, mit vollem Recht, für Antrustionen gehalten; was würde das aber für eine auffallende Wiederholung sein, wenn man in Cap. 9 das kurz vorher schon mitgetheilte Wergeld dieser Personen noch einmal angegeben hätte? und wenn man doch einmal wiederholen wollte, warum hätte man hier statt homo Francus den Ausdruck wargengus gebraucht? Dieser letztere muss also verschieden von dem antrustio sein, und indem ich die Ansicht von Pertz, dass war, guar, mit dem alten wer, werra, guerre, englisch war, Krieg, zusammenhänge, für begrün-

[1]) Vergl. J. Grimm D. Ralt. S. 396. In der bekannten Stelle des Ed. Rothar. 390: Omnes wargangi (in italienischer Form der Handschriften guargangi und gargangi), qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdiderint, legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi legem suam a pietate nostra meruerint, scheinen die wargangi wirklich Fremde (advenae, hospites) zu sein. Man hätte es also dann hier mit einem andern Worte zu thun, und mit diesem konnte sich auch der Begriff eines Vagabunden oder Bettlers sehr leicht vermischen.

det erachte, scheint es mir in jeder Hinsicht die natürlichste Erklärung, dass wargengus den ingenuus in hoste bedeutet, d. h. einen gemeinen Freien, der sich eben auf einem Kriegszuge befindet, indem er dem königlichen heribannus Folge leistet. Die Regel, dass dem freien Manne, wenn er in hoste (in bello) dient, dreifaches Wergeld und Busse seines Geburtsstandes zukomme, ist bekanntlich auch sonst den Franken eigen, und findet sich namentlich in der l. Sal. ed. Merkel LXIII. 1. Si quis hominem ingenuum in oste occiderit [quia lege salica vivit et in truste dominica non fuit ille qui occisus est], malb. leude hoc est 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis judicetur. Dieselbe ist dann von den Franken zu den Sachsen verpflanzt worden, und wird auch in der l. Saxon. ed. Merkel c. 37. angetroffen: Qui homini in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio pergenti malum aliquod fecerit, in triplo componat. Unsere Rechtssammlung enthält also nur eine neue Bestätigung derselben, und blos darin erscheint die erstere auch hier wieder eigenthümlich, dass selbst der homo in hoste für die Dauer des Krieges seiner Familie gewissermassen entrückt ist und wie ein dem König gehörender Mann betrachtet, mithin jenem auch sein Wergeld zugesprochen wird.

Die Wergelder der Freien und Liten bieten keine besonderen Eigenthümlichkeiten dar, und die Ansätze von 200 und 100 Schillingen stimmen mit denen, welche bei den salischen und ripuarischen Franken gelten, überein [1]). Da-

[1]) L. Sal. ed. Merkel XLI. 1. XLII. 3. — L. Rip. VII. — Capitula quae in lege Ribuaria mittenda sunt a. 803. c. 2. Pertz III. (Leg. I.) 117. In Tit. LXII. (64) der l. Rip. kann der Ausdruck litus schwerlich einen besondern Stand im rechtlichen Sinne bezeichnen, sondern es muss irgend ein thatsächliches Verhältniss (Verleihung eines Grundstücks zum abgeleiteten Besitze gegen Entrichtung eines Grundzinses an den servus?) damit gemeint sein. Denn dass der zum tributarius oder litus in diesem Sinne gemachte servus in rechtlicher Beziehung noch immer servus bleibt, scheint

von, dass in dem Ansatze des servus zur Hälfte eines Liten unser Rechtsbuch mit dem Recht der Friesen zwischen Laubach und Weser (l. Fris. XV.) übereinstimmt, ist schon oben die Rede gewesen.

§ 5. Streit über Freiheit. Freilassung.

An die Lehre von den Wergeldern schliessen sich ganz natürlich die Bestimmungen an, welche den Streit über die persönliche Freiheit eines Menschen, und die verschiedenen Arten der Freilassung betreffen.

In Cap. 10 scheint auf den ersten Blick der Grundsatz ausgedrückt zu sein, dass in dem Falle, wo einer den andern auch ohne jede Beglaubigung seiner Angabe als seinen Unfreien in Anspruch nimmt, nicht dem Kläger der Beweis dieser Unfreiheit, sondern umgekehrt dem Verklagten der Beweis seiner Freiheit obliegen solle. Sicher müsste jedoch eine solche Bestimmung als höchst auffallend angesehen werden, da sie mit allen sonst über die Freiheit und eben so auch über die Beweislast geltenden Regeln in grademWiderspruche stehen würde. Aber schwerlich darf die Stelle so verstanden werden. Alles kommt darauf an, wie man die Worte ad servitium requirit zu erklären habe? Hier ist es aber nicht blos sehr wohl möglich, sondern sogar in hohem Grade wahrscheinlich, dass dabei auch schon an einen gewissen Beweis zu denken ist, welchen der angebliche Herr des Unfreien in einer bestimmten Form für seine Behauptung zu führen hatte. Der so geführte Beweis konnte aber dann durch einen stärkeren Beweis des angeblichen Unfreien widerlegt und wirkungslos gemacht werden.

---

daraus hervorzugehen, dass für seine Tödtung 36 Schillinge entrichtet werden sollen, wie sie ganz übereinstimmend in Tit. VIII. für die Tödtung eines servus vorgeschrieben sind.

Diese Erklärung findet eine Unterstützung im Sachsenspiegel III. 32, wo folgende Fälle unterschieden werden: 1) Einer nimmt den andern als seinen eigenen Mann in Anspruch, indem er behauptet, dass sich dieser ihm in Eigenschaft gegeben habe. Hier werden dann wieder zwei Fälle gesondert. Hat eine solche Ergebung gerichtlich Statt gefunden, so kann von einem Gegenbeweise des so in Unfreiheit Gerathenen überhaupt nicht mehr die Rede sein. Ist sie aber nicht gerichtlich geschehen, so ist der angebliche Unfreie berechtigt, mit seinem alleinigen Eidschwure, welcher offenbar darauf gerichtet werden musste, dass die behauptete Ergebung nicht erfolgt sei, den Anspruch des Klägers zurückzuweisen. 2) Der eine behauptet, dass der andere sein eingeborner eigener Mann sei. Hier gilt die Regel, dass ihn der Kläger behalten soll, wenn er mit zwei andern ihm zu eigen gehörenden Männern jene Angabe eidlich erhärtet, wobei sich freilich fragen lässt, ob jene zwei eigenen Männer wirkliche Zeugen oder Eidhelfer gewesen seien? Diesem so geführten Beweise des Klägers kann aber der Verklagte einen stärkeren Beweis entgegensetzen, wenn er nämlich selbsiebente mit sechs Magen oder Seitenverwandten, drei vom Vater und drei von der Mutter her, seine Freiheit beschwört. Damit widerlegt er jedes andere Zeugniss und behält nun seine Freiheit. Auch hier aber drängt sich wieder die Frage auf, ob jene sechs Mitschwörenden den Eid als Zeugen oder als Eidhelfer zu leisten hatten? Homeyer ist der Ansicht, dass im Sachsenspiegel bei Statusfragen der Beweis durch eigentliche Zeugen als der dem Falle und der Eigenschaft der Schwörenden angemessenere zu betrachten sein dürfte[1]). Ich bin dagegen geneigt, jene sechs Mitschwörenden für wirkliche Eidhelfer zu halten, und auch die Zahl derselben scheint mir

[1]) Im Register zum Sächs. Landrecht s. v. Zeuge. B. 3. b.

dafür zu sprechen [1]). Dass in Cap. 10 unseres alten Gesetzbuches eben solche gemeint sind, lässt sich wohl kaum bezweifeln; schon die Zahl 12 liefert einen wichtigen Grund dafür, und vermuthlich musste hier ebenfalls die Hälfte, also sechs de parte paterna, sechs de parte materna sein. Aus Formeln ersehen wir, dass auch den salischen Franken ein solcher Beweis der angestammten Freiheit bekannt war, welchen ein als geborner Unfreier in Anspruch Genommener mit zwölf Verwandten, sechs von der Vater- und sechs von der Mutterseite zu führen hatte [2]). In anderen Formeln wird dagegen noch genauer unterschieden, von welcher Seite her dem Angeklagten die Freiheit streitig gemacht wurde, und derselbe sollte dann, wenn ihm der Kläger z. B. von der väterlichen Seite her unfreie Abkunft vorwarf, mit acht väterlichen und vier mütterlichen Verwandten, oder wenn diese Verwandten schon gestorben wären, mit zwölf anderen freien salischen Franken den Beweis führen [3]).

Als Formen der Freilassung werden in Cap. 12 die per chartam und die per hantradam, in der navarrischen Handschrift handradum, unterschieden, und es erscheint beachtenswerth, dass auch bei dieser Lehre wieder nicht die geringste Spur von einem Einfluss des römischen Rechts angetroffen wird. Die bei den Franken sonst üblichen nationalen Arten der Freilassung waren die per denarium,

[1]) Zu vergleichen ist hier auch das interessante Bild aus dem heidelberger codex picturatus bei Ulr. Fr. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I. S. 93.

[2]) Formul. Lindenbrog. No. 169.

[3]) Formul. Marculf. Append. No. 2. 5. Rogge, Gerichtswesen der Germanen S. 189 fg. Ich bemerke noch im Allgemeinen, dass in den Stadtrechten des Mittelalters nicht selten des Falles Erwähnung geschieht, wo einer den andern als seinen angebornen Unfreien in Anspruch nimmt. Auch da wird regelmässig davon ausgegangen, dass es dem Kläger obliegt, den ersten Beweis zu führen. Vgl. Stiftungsbrief von Freiburg im Breisgau v. 1120. § 13.

wobei in Gegenwart des Königs ein denarius aus der Hand des Unfreien geschlagen und darüber im Namen des Königs eine Urkunde ausgefertigt wurde, und die durch einen einfachen Freibrief (carta ingenuitatis). Für die je nach der einen oder andern Form Freigelassenen werden die Namen homines denariales (denariati) und cartularii gebraucht, und bekanntlich war die Stellung der ersteren bei weitem die günstigste, indem sie den freien Franken völlig gleich traten und ein Wergeld von 200 Schillingen erhielten[1].

Worin nun aber die Freilassung per hantradam bestanden habe, das ist sehr bestritten. J. Grimm vergleicht dieselbe der langobardischen Freilassung, wo der Loszusprechende durch die Hände mehrerer Freien hindurchgehen musste, findet also etwas von der Freilassung per denarium Verschiedenes darin[2]. Pertz dagegen a. a. O. S. 418 glaubt sie für dasselbe wie diese halten zu dürfen. Meines Erachtens ist jedoch die letztere Ansicht gewiss nicht begründet. Denn erstens fehlt jede Erwähnung der Gegenwart des Königs, deren bei der Freilassung per denarium regelmässig gedacht wird, und zweitens ist in der Bestimmung, dass der Herr die Freilassung selbzwölfte vorzunehmen habe, wieder eine dazu erforderliche Form vorgeschrieben, von welcher sonst bei der Freilassung per denarium keine Spur angetroffen wird. Ich möchte daher bei der ganzen Frage nichts für so ausgemacht ansehen, als dass diese Form der Freilassung von der per denarium verschieden ist, und dass sie überhaupt für etwas Eigenthümliches, in unsern Quellen sonst nicht Vorkommendes angesehen werden müsse. Worin sie aber bestanden habe, darüber lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. In sprachlicher Hinsicht kann man bei dem Worte rada, radum, an Rath

[1]) Ferd. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte § 385.

[2]) D. Rath. S. 179. 332. Die Stelle des Langobard. Rechts ist Edict. Roth. 225.

(consilium), Rath im Sinne von Geräth, und Rad (rota) denken. Ein Rath (consilium) scheint aber dem Rechtsgeschäfte, um welches es sich dabei handelt, durchaus fern zu liegen. Pertz meint, Handrath sei in ähnlicher Art wie Hausrath zu nehmen, und eine sehr alte Bezeichnung für dasjenige, was bei der Freilassung in der Hand liegen musste, wozu dann im Laufe der Zeit regelmässig der Pfennig genommen worden sei. Aber unter dem Worte Rath im Sinne von Geräth, Gerätheschaften, werden eine Menge ganz verschiedener Dinge begriffen, und ein so abstracter Ausdruck scheint mir der sinnlichen, concreten Denkweise jener alten Zeiten nicht zu entsprechen. Soll Handrath eine in der Hand liegende Sache bedeuten, so lässt sich gar kein Grund entdecken, warum nicht diese Sache selbst genannt wurde, denn eine jede wurde doch sicher nicht als dazu geeignet angesehen. Das Wort rada, radium muss meines Erachtens irgend eine nähere Beziehung zu dem Worte Hand und einer bestimmten von dieser vorgenommenen Thätigkeit haben, und darin der Grund für die Verbindung von beiden zu suchen sein, und hier möchte ich nun wirklich auf Rad, rota, kommen. Etwas im Rade und im Kreise drehen, sind bekanntlich gleichbedeutende Ausdrücke. Wurde der zu Entlassende vielleicht mit der Hand im Kreise herumgedreht, oder bildeten die Hände sämmtlicher 12 dabei thätigen Personen eine Art Rad, einen Kreis [1])? Darüber aber scheint mir kein Bedenken obwalten zu können, dass bei dieser ganzen Handlung 12 Eide geschworen werden mussten. Denn wie schon oben S. 14 ausgeführt worden ist,

[1]) An Rad, rota denkt auch Massmann im Register zu Graffs Sprachschatz, aber in einem andern Sinne als es von mir geschieht, indem er meint, die Freilassung durch ein Handrad wäre vollendet, so wie einem Rade gleich der Pfennig aus der Hand schnellte. Nach dieser Erklärung soll die Freilassung per hantradam also auch dasselbe wie die per denarium sein.

kann hinter den Worten in loco qui dicitur sanctum nicht die Stadt Xanten, sondern nur das Heilthum, das Reliquienkästchen gesucht werden. Eben dieses aber und die Ausdrücke sua manu duodecima weisen mit Sicherheit auf zu leistende Eide hin. Der manumissor musste beschwören, dass er den bisherigen Knecht hiermit entlasse, und wohl auch für die Zukunft strenge Festhaltung des neu begründeten Verhältnisses angeloben. Die 11 Eidhelfer mussten jenen Haupteid durch ihre Bekräftigungseide verstärken [1]).

In Betreff des Verhältnisses, welches für einen Freigelassenen eintrat, bleiben manche Puncte unaufgeklärt. Wenn es in Cap. 13 heisst, dass einer, qui per chartam ingenuus est, in allen Beziehungen den übrigen Franken gleich stehen solle, so könnte man sogar eben diesen Freigelassenen für den homo denarialis halten, denn bei der Freilassung per denarium wurde ja auch eine Urkunde ausgefertigt, und grade von einem solchen wird in andern Quellen gesagt, dass er in die Stellung eines gewöhnlichen Vollfreien eintreten solle. Am belehrendsten ist hier die lex Ripuar. LVII. (59) 1. Si quis libertum suum per manum propriam seu per alienam in praesentia regis secundum legem Ripuariam ingenuum dimiserit per denarium, et ejusdem rei chartam acceperit, nullatenus eum permittimus in servitium inclinare; sed sicut reliqui Ripuarii liber permaneat [2]).

Abgesehen hiervon lässt sich nur noch folgender Unter-

[1]) Solche Bekräftigungseide, womit die Eidhelfer ein juramentum promissorium der Hauptperson verstärkten, werden in den älteren Quellen mehrfach gefunden. Der Stiftungsbrief, den Conrad von Zäringen 1120 der Stadt Freiburg im Breisgau verlieh, enthält am Schlusse folgende Erklärung desselben: Ne igitur burgenses mei supradictis promissionibus fidem minus adhibeant, cum duodecim nominatissimis ministerialibus meis super sancta sanctorum conjurantibus, me et posteros meos que supra dicta sunt semper impletüros securitatem dedi.

[2]) Vgl. l. Rip. LXII. (64) 2. Capitula legi Bajuvariorum addita a. 803. c. 4. bei Pertz, T. III. (Leg. T. I.) p. 126.

schied mehr vermuthen als deutlich erkennen. Ein Freigelassener konnte, was wohl zunächst von der Bestimmung des Herrn abhing, auch ferner noch in dessen Schutz (mundeburde) verbleiben, und auch noch Güter desselben, namentlich Grundstücke, im Besitz und Niessbrauch behalten, Cap. 14. Dann fielen diese letzteren nach dem Tode des Freigelassenen an den Herrn, welcher hier senior genannt wird, wieder zurück, wenn sie der Herr nicht den etwa vorhandenen Kindern desselben lassen wollte; und mit dem Wergelde scheint es in ähnlicher Art gehalten worden zu sein. Oder der Freigelassene hatte sich von dem früheren Herrn ganz getrennt, se foris de eo miserat Cap. 12, und besass auch keine Güter desselben mehr. Ein solcher stand dann unter dem Schutze des Königs, und der frühere Herr konnte auf den Nachlass desselben keinen Anspruch erheben. Die corrupten Worte am Schluss von Cap. 12 müssen verbessert werden; et suum (ejus) peculium traditum jam dicto domino non fiat (non tradatur). Das Wergeld (leodis) eines so völlig Entlassenen fiel an den König (in dominicum), und in Betreff des Nachlasses galt die nämliche Regel, aber doch wohl nur dann, wenn derselbe keine (männliche?) Descendenz hinterliess. Hierauf deutet wenigstens die Analogie anderer Gesetze hin. In der lex Rip. LVII. (59) 4. heisst es: Si autem homo denarius absque liberis decesserit, non alium nisi fiscum nostrum haeredem relinquat; und in ähnlicher Art LVIII. (60) 4: Tabularius autem, qui absque liberis discesserit, nullum alium nisi ecclesiam relinquat heredem.

§ 6. Bussen oder Privatstrafen. Bannus. Fredum. Wirdira. Wadium?

Im Verhältniss zu dem geringen Umfange unserer Rechtsquelle hat es ein ziemlich beträchtlicher Theil desselben mit Bussen (Privatstrafen) für Verletzungen, und mit

öffentlichen Strafen zu thun. Von der letzteren Beschaffenheit sind ganz entschieden der bannus und das fredum. Nächstdem kommt in gewissen Fällen noch die sogenannte wirdira als eine Strafe vor, und auch das wadium scheint einige Male in dem Sinne einer solchen gebraucht zu sein.

Von den Wergeldern der verschiedenen Classen von Personen ist schon oben die Rede gewesen. Als etwas Eigenthümliches erscheint die Bestimmung in Cap. 46, dass wer einen andern in mordro getödtet hat, d. h. doch wohl, wem dieses Verbrechen schuld gegeben wird, sich dem Gottesurtheile unterwerfen soll. Aus Cap. 48 ergiebt sich, dass das Feuerurtheil gemeint ist, und der Zusatz: aut suus senior etc. deutet darauf hin, dass bei dem Mörder an einen Liten gedacht wird. Davon dass in Folge einer so qualificirten Tödtung eine Erhöhung des Wergeldes eintreten solle, wird nichts gesagt, und auch der Begriff des mordrum selbst nicht angegeben. Vermuthlich entsprach er also ganz demjenigen, den wir in den übrigen alten Volksrechten antreffen, und man weiss, dass die Heimlichkeit des Todtschlags hiernach nicht sowohl in der Art des Anfalls, als in dem Verbergen des Leichnams gesucht wurde [1]).

Die Bussen, welche für die Doppelglieder Hand, Fuss, Auge, in Cap. 20 vorgeschrieben sind, weichen von den sonst gewöhnlichen ab. Freilich herrscht aber auch in den andern alten Gesetzen keine Uebereinstimmung. Nach dem thüringischen Volksrechte wird bei solchen Doppelgliedern eines wie beide, und beide wie eines gerechnet, und zwar soll die Busse immer dem halben Wergelde entsprechen [2]). Dagegen wird im sächsischen und eben so auch im langobardischen Rechte jedes dieser Glieder besonders gezählt

---

[1]) J. Grimm, D. Rält. S. 625.

[2]) L. Angl. et Werin. h. e. Thur. V. 3. 4. 5. 6. (bei Merkel: lex Thur. 12—17.)

und mit dem halben Wergelde gebüsst [1]). Nach unserer Sammlung soll offenbar ebenfalls jedes Glied der genannten Art für sich allein in Anschlag gebracht werden, aber die Busse dafür beträgt nur den vierten Theil des Wergeldes, und sicher gilt diese Vorschrift für alle Classen von Personen gleichmässig, wiewohl sie in Cap. 20 ganz ausdrücklich nur in Betreff des homo Francus, also des antrustio oder nobilis, angegeben ist.

Wer auf die Heiligen falsch geschworen hat, soll nach Cap. 32 seine Hand verlieren, oder sie mit dem an den König zu zahlenden vierten Theil seines Wergeldes lösen. Das Abhauen der meineidigen Hand findet sich auch sonst sehr häufig als Strafe des Eidbruchs und falschen Zeugnisses, und wird namentlich auch wiederholt in den Capitularien erwähnt [2]).

Der Raub eines verlobten Mädchens wird nach Cap. 47 mit 200 Schillingen gebüsst; aber es wird nicht angegeben, an wen dieselben zu zahlen waren [3]). Gewiss ist übrigens dabei an ein Mädchen aus dem Stande der Freien zu denken.

Der leiblichen Verletzungen, wie binden oder schlagen, an den Haaren fassen, Blut vergiessen, einbrechen in Haus und Hof (Cap. 17—23) ist schon oben S. 53 Erwähnung geschehen.

Mit den Worten involare und furari in Cap. 24. 25. scheint der Unterschied von Raub und Diebstahl bezeichnet zu sein. Das involare gilt für das schwerere Verbrechen,

---

[1]) L. Saxon. I. 11. Ed. Rothar. 48. 62. Meine Schrift: Thür. Ges. S. 333 fg. — Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 94.

[2]) Capit. Aquisgran. a. 802. c. 36 (Pertz, Leg. T. I. 96). Capit. dupl. in Theodonis villa promulg. a. 806. c. 11. (Pertz, 134.) Capit. Noviomag. a. 808. (Pertz, 152.) J. Grimm, D. Ralt. 905.

[3]) Vgl. Capitul. lib. IV. c. 22. Hier wird die öffentliche Strafe von 60 Schillingen, welche ausser der Busse, zu entrichten ist, bannus genannt, während sie in unserem Rechtsbuche fredum heisst.

denn es soll neunfach gebüsst werden, während für den Diebstahl nur zweifache Geltung vorgeschrieben ist. Aber der Sprachgebrauch unserer Rechtsquelle ist so unbestimmt, dass sich keine ganz sichern Schlüsse ziehen lassen. Das Verbrechen eines fur wird in Cap. 48 latrocinium genannt, und umgekehrt wird in Cap. 31 für dasjenige, was ein latro weggenommen hat, auch wieder der Ausdruck furtum gebraucht. Wer im Gau einen Räuber ergriffen und nicht vor den competenten Grafen oder centenarius geführt hat, soll nach Cap. 30 sechzig Schillinge als Strafe entrichten. Und eine Strafe von vier Schillingen steht nach Cap. 31 darauf, wenn jemand einen Räuber mit dem geraubten Gegenstande gehen sieht und es unterlässt, eine Anzeige davon zu machen.

Die einzelnen von Raub und Diebstahl handelnden Bestimmungen erscheinen übrigens ganz unzusammenhängend und zum Theil räthselhaft. Wenn ein Freier mit Liten einen Raub begangen hat, so soll er es nach Cap. 45 mit einem wadium und mit einer Hand bessern. Wadium soll wohl eine Geldstrafe bedeuten, wie das Gewette im Sachsenspiegel, nur dass freilich das Verhältniss derselben zu dem in dem Gesetze so oft vorkommenden fredum und bannus dunkel bleibt; und das Bessern mit einer Hand hat vermuthlich den Sinn, dass der Verbrecher die Hand verliert, wenn er sie nicht zu lösen vermag. Aber warum nun grade der Umstand hervorgehoben wird, dass der Freie den Raub im Verein mit mehreren Liten begangen hat, davon lässt sich kein Grund ersehen, und auffallend ist es zugleich, dass einer Bestrafung der dabei mitwirkenden Liten gar nicht gedacht wird. Sehr eigenthümlich ist auch die Vorschrift über das Gottesurtheil (Feuerurtheil), welchem ein Dieb, der sieben Diebstähle begangen zu haben überführt ist, nach Cap. 48 unterworfen werden soll. Dieses Urtheil soll nämlich, wie es scheint, gar nicht mehr über Schuld oder Un-

schuld entscheiden, denn die Schuld steht ja bei der vorhandenen Ueberführung schon fest; sondern es soll von dem Ausfalle des Gottesurtheils abhängen, ob der bereits als todeswürdig erkannte dem Tode wirklich überliefert werden, oder ob es gestattet sein soll, ihn durch Zahlung von Busse vom Tode zu befreien [1]). Verbrennt er sich, so soll er sterben; verbrennt er sich aber nicht, so soll es seinem Herrn freistehen, für ihn die festgesetzte Strafe und Busse zu entrichten und ihn vom Tode zu befreien. Die Erwähnung des Herrn ist vermuthlich daraus zu erklären, dass als Dieb ein Lite vorausgesetzt wird, und die Worte: tunc liceat suo seniori wadio suo illum adhramire, dürften den Sinn haben: dem Herrn soll es vergönnt sein, ihn mit dem von ihm gezahlten wadium, gleichsam einem Pfande oder Aequivalent zu umspannen [2]), an sich heranzuziehen, und ausserdem soll dann noch die eigentliche Busse von demselben entrichtet werden. Wäre es nicht ein ganz ungewöhnlicher Sprachgebrauch, so könnte man geneigt sein, in Cap. 48 und vielleicht auch in Cap. 45 hinter wadium den Begriff des Wergeldes zu suchen. Ganz besonders wird der Hausdiebstahl hervorgehoben, und dabei zugleich in Cap. 25 eine Menge von Gegenständen unterschieden, an denen ein solcher begangen werden könnte; ausser einem Schwerte, spata, namentlich mehrere Arten von Thieren: ein Hengst,

[1]) Es erinnert diess fast an den von Cäsar b. Gall. I. 53. berichteten Hergang in Betreff des von Ariovist gefangen gehaltenen und dann durch den Sieg Cäsars befreiten C. Valerius Procillus. Is se praesente de se ter sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur, an in aliud tempus reservaretur: sortium beneficio se esse incolumem. Dass die Germanen überhaupt auch über das, was geschehen oder unterbleiben sollte, sehr häufig das Gottesurtheil befragten, ist auch aus andern Quellen bekannt. Adami Brem. hist. I. 7. 8. — Eine andere Erklärung des obigen Cap. 48 findet sich bei Eichhorn, D. St. u. Rges. Th. I. § 206. Note g.

[2]) Ueber adhramire vgl. J. Grimm, Vorrede zur l. Sal. ed. Merkel p. VII. u. D. Rall. 123.

warmio; ein Wallach, spadatus caballus; eine Stute, jumentum; ferner Ochse, Kuh, Schweine, Schaafe, Ziegen und junge Thiere überhaupt. Auffallend ist der zwischen den Thieren genannte servus, und der Gedanke liegt wohl nicht fern, dass statt servo zu lesen sein möchte cervo, wie ja auch andere Stellen der alten Gesetze von dem Diebstahle an einem cervus domitus sprechen [1]).

Wahrscheinlich galt nun hier überall die Regel, dass der Diebstahl zweifach gegolten werden müsse. Aber ausserdem wird auch noch eine andere den Dieb treffende Strafe, die wirdira genannt, und grade mit Rücksicht auf ihre Verschiedenheit sind die einzelnen Gegenstände in Cap. 25 aufgeführt. In den meisten Fällen ist dieselbe absolut bestimmt; bei Schweinen, Schaafen, Ziegen und jungen Thieren überhaupt soll sie im dritten Theile ihres Werthes bestehen.

Ueber diese wirdira ist erst in neuerer Zeit durch das von Mone zu Trier aufgefundene Bruchstück einer althochdeutschen Uebertragung des salischen Gesetzes [2]) ein Licht verbreitet worden, durch welches auch ein anderer vielbestrittener Ausdruck eine Aufklärung erhalten hat. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel mehr, dass mit dem Worte wirdira [3]) der Begriff bezeichnet wird, der in dem lateinischen dilatura liegt, denn dieses und nicht delatura ist die richtige Schreibart, und bekanntlich herrscht die Form dilatura auch in den Handschriften vor, und wird ausserdem

[1]) L. Ripuar. XLII. (44) 2. L. Thuring. II. 2. ed. Merkel p. 9. L. Alam. Karolina. XCIX. 1. ed. Merkel p. 168.

[2]) Mitgetheilt in l. Sal. ed. Merkel p. 104 sq.

[3]) Ueber die sprachliche Ableitung desselben vgl. J. Grimm in der Vorrede zur l. Sal. ed. Merkel p. LXXXVII. Grimm führt Belege an, wie schon Heineccius, Eccard u. A. das Wesen der dilatura richtig erkannt hatten. Auch von Wo r i n g e n in seinen Beitr. zur Gesch. des deutschen Strafrechts, Berlin 1836. S. 88, fand die richtige Ansicht, ohne sie jedoch zu der seinigen zu machen.

durch die Variante dilatio bestätigt. Die erwähnten Worte aber dienen zur Benennung einer eigenen Strafe, die neben der compositio und dem fredum von demjenigen gezahlt werden musste, welcher leugnete und des von ihm nicht eingestandenen Verbrechens dennoch überführt wurde. Durch sein Leugnen gerieth er in mora und hatte jene Strafe verwirkt. Sehr nahe liegt dabei die Frage, an wen dieselbe zu entrichten war? Erhielt sie der Gegner, der unmittelbar Verletzte, oder hatte sie einen öffentlichen Charakter, oder war sie gemischter Natur? Man könnte geneigt sein das Letztere anzunehmen, nach einer Stelle der lex Visig. II. 1, 18, welche von Woringen in Verbindung mit der dilatura bringt. Dort ist nämlich von einem Angeklagten die Rede, den der Richter in gehöriger Form aufgefordert hat, Antwort auf die Klage zu geben, und es heisst nun wörtlich: Et si tali ammonitione conventus, aut se dilataverit, aut ad judicium venire contempserit, pro [1]) dilatione sola quinque auri solidos petitori, et pro contemptu quinque alios judici coactus exsolvat. Aber ob hier an die Strafe, welche sonst dilatura genannt wird, zu denken sei, ist doch sehr fraglich; denn nicht von einem durch Leugnen des Angeklagten hervorgebrachten Verzuge, sondern von Ungehorsam im Erscheinen vor Gericht und einer daraus erwachsenden Verzögerung wird in dieser Stelle gehandelt. Meines Erachtens lässt sich schon aus einer Stelle in dem Decret des Königs Chlotar II. (von ungewissem Jahre) der Schluss ziehen, dass die dilatura dem Verletzten zu Theil wurde, folglich die Eigenschaft einer Privatstrafe hatte. Capitale vel dilatura si fuerit, de facultate latronis ei qui furtum pertulit, sarciatur [2]). Eben darauf deutet auch die wiederholt anzutreffende Verbindung von capitale und dilatura hin, da

[1]) Richtiger scheint der andere Text zu sein: dilataverit, vel admonitionem epistolae vel sigilli recipere contempserit, pro etc.

[2]) Chlothacharii II. Decretum c. 8. bei Pertz, Leg. Tom. I. p. 13.

in Betreff des ersteren der Verletzte unzweifelhaft als der eigentlich Berechtigte angesehen werden muss.

Der Ausdruck dilatura wird, abgesehen von ein Paar Stellen der Capitularien, nur im salischen, ripuarischen und thüringischen Gesetze angetroffen[1]). Unter dem Namen wirdira findet sich aber das Institut auch hier in unserem chamavischen Rechtsbuche. Worauf jedoch ein vorzügliches Gewicht zu legen sein dürfte, das ist der Umstand, dass dasselbe auch in unserer Sammlung nur als etwas den Franken Eigenthümliches behandelt zu werden scheint. Es soll nämlich ausser der compositio (zweifacher Geltung) und dem fredum auch noch die wirdira entrichtet werden, wenn ein Diebstahl in Amore, also im Hamalande, und in Mashau, im Maasgau, folglich in fränkischen Gegenden, unter Franken begangen worden ist. Dagegen geschieht der wirdira in dem Falle, wenn der Diebstahl bei den Sachsen verübt worden ist (Cap. 29), keine Erwähnung, sondern hier wird ausser dem fredum nur die Busse des aliud tantum genannt, welche wohl den duo geldi in Cap. 26 entspricht. Auch in Cap. 28 sind die Friesen vermuthlich als die Bestohlenen vorausgesetzt, und das im navarrischen Codex befindliche und den Vorzug verdienende Wort Fresionis[2]) (statt Fresiones) scheint in Dativform gebraucht zu sein. Von der wirdira ist auch hier wieder nicht die Rede, sondern nur die Busse des aliud tantum und das fredum werden aufgeführt, und schwerlich kann dieses Stillschweigen in Cap. 28 und 29 für zufällig angesehen werden. Uebrigens bieten diese Stellen auch sonst noch gewisse Bedenken dar: ob nämlich dabei an einen im Hamalande gegen Friesen oder

[1]) Capitula legi Sal. addita a. 819. c. 2. bei Pertz l. l. p. 228. J. Grimm, D. Rals. S. 636. Meine Schrift: Gesetz der Thüringer S. 365.

[2]) Ich verdanke diese Notiz einer gütigen Mittheilung von Pertz, und habe also keinen Anstand genommen, auch schon bei dem Abdrucke des Textes die von Behse nicht erwähnte Variante zu bemerken.

Sachsen verübten Diebstahl zu denken sei, oder ob nicht vielmehr der Sinn zu Grunde liege: Wenn die im Hamalande, nämlich die gewöhnlichen Bewohner desselben bei den Friesen in Friesland, bei den Sachsen im Sachsenlande einen Diebstahl begehen? Im ersteren Falle aber, wenn das Hamaland als der Boden des Diebstahls anzunehmen wäre, würde noch ein anderer Unterschied möglich sein, indem der Diebstahl gegen dort vorübergehend verweilende Friesen oder Sachsen begangen worden, oder auch mit den Bestohlenen solche Friesen oder Sachsen gemeint sein könnten, welche sich dort bleibend angesiedelt hatten [1]).

Als ganz entschieden öffentliche Strafen werden der bannus dominicus und das fredum genannt. Wenn aber in Cap. 2 vom Königsbann ganz allgemein gesagt wird, dass es damit eben so wie bei den übrigen Franken gehalten werde, so entsprechen dem die einzelnen Bestimmungen doch grossentheils gar nicht. Denn bekanntlich beträgt der regelmässige Satz der Strafe, welche den Namen des Königsbannes führt, in den Capitularien 60 Schillinge; in unserem Rechtsbuche aber sind die Strafen meistens weit geringer. Ausserdem aber flossen auch die Begriffe bannus und fredum vielfach in einander [2]), und der letztere Ausdruck wird gebraucht, wo andere Quellen den ersteren haben. Nur an zwei Orten kommt eine öffentliche Strafe von 60 Schillingen vor; in Cap. 30, wenn jemand im Gau einen Räuber ergriffen und ihn nicht vor den competenten Grafen oder cente-

[1]) Eine zahlreiche friesische Bevölkerung sass auch auf dem linken Rheinufer zwischen Xanten und Rheinberg. Annal. Fuld. Pars tert. ad a. 880: Nordmanni in Gallia praedas et incendia exercent, et inter plurima loca et monasteria quae depopulati sunt, etiam Bierzuna, ubi pars maxima Frisionum habitabat, incendio concremarunt. Bierzuna ist der zwischen den oben genannten Städten gelegene Ort Birthen. Pertz, Monum. I. 394.

[2]) Dies ist jedoch auch in andern alten Gesetzen nicht selten der Fall. Vgl. lex Frision. XVII. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 469.

narius geführt hat, und hier wird der Strafe selbst gar kein Name gegeben; und in Cap. 47, wenn einer die Braut eines andern geraubt hat, und hier heisst die Strafe fredum, während sie grade in demselben Falle in andern Quellen als bannus bezeichnet wird [1]).

Bei weitem am häufigsten findet sich fredum; bald im Gefolge einer Privatbusse, bald auch selbstständig ohne eine solche. Es fiel jederzeit an den König, und wird deshalb oft auch f. dominicum genannt. Sehr eigenthümlich ist die Bestimmung, wonach dieses Friedensgeld bei einer Tödtung stets den dritten Theil des Wergeldes betragen soll, Cap. 3—6. In allen übrigen Fällen, wo dasselbe sonst noch erwähnt wird, besteht es nur in 4 Schillingen. Dass in Cap. 17 am Schlusse solidos quatuor statt solidos tres zu lesen ist, scheint kaum einem Bedenken unterliegen zu können.

In dieser Höhe wird dasselbe nun ebenfalls wiederholt als eine noch neben der Privatbusse zu erlegende Strafe aufgeführt, beim Schlagen oder Binden des einen durch den andern, Haarraufen, Einbruch in Haus und Hof, und in allen diesen Fällen ist es sogar ganz gleichgültig, welchem Stande der Verletzte angehört, Cap. 17—28. Ferner bei Raub und Diebstahl, wo es neben der eigentlichen compositio, und da wo die wirdira vorkommt, auch noch neben dieser gezahlt werden muss. Cap. 24. 26—29.

Sehr viele Vergehen ziehen aber auch nur jenes Friedensgeld als einzige Strafe nach sich, insofern es einen unmittelbar Verletzten dabei gar nicht giebt, also auch von einer Privatstrafe nicht die Rede sein kann. Das Cap. 33 spricht in grösster Allgemeinheit den Satz aus, dass für jede Verletzung der öffentlichen Ordnung ein fredum von 4 Schillingen entrichtet werden müsse. Namentlich soll ein

[1]) Capitul. lib. IV. c. 22.

jeder dazu verpflichtet sein, der einen Dieb oder Räuber mit der gestohlenen oder geraubten Sache gehen sieht und keine Anzeige davon macht Cap. 31; wer dem königlichen Heerbann oder Aufgebot, wonach er mit Waffen oder einem Pferde zum Königsdienste erscheinen soll, keine Folge leistet[1]) Cap. 34. 35; wer einen Wach- oder Wartdienst nicht verrichtet, zu welchem ihn der Graf aufgefordert hat Cap. 36; wer eine Schleusse, deren Anlage ihm der Graf befohlen hat, zu bauen unterlässt oder dieselbe, nachdem sie zerbrochen, nicht ausbessern will Cap. 37; wer das Waffengeschrei (to den wapen, das gerüchte des Sachsenspiegels) vernimmt und ihm doch nicht nachfolgt Cap. 38; wer dem an ihn ergangenen Gebot zum Bau oder Ausbesserung einer öffentlichen Brücke nicht folgt Cap. 39; wer einen öffentlichen Weg verschliesst[2]) Cap. 41; wer im Gericht des Grafen nicht erscheint, nachdem er durch diesen oder

[1]) Schon die l. Ripuar. LXV. (67) 1. hat hier die Bestimmung: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste, seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detinuerit, sexaginta solidis multetur.

[2]) Es mag hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, dass die Capitularien sehr viele Bestimmungen enthalten, welche sich auf die in Fällen der obigen Art den gemeinen Freien obliegenden Verbindlichkeiten beziehen, für die man in verschiedenen Zeiten auch verschiedene Namen (angariae und parangariae, Reis und Folge, Landfolge u. s. w.) gebraucht hat. Zuweilen finden sich dabei zugleich örtliche Beziehungen, wie z. B. wenn von Dammbauten neben der Loire, vom Bau nöthiger Brücken über die Seine die Rede ist. Capitul. lib. 4. c. 10. 11. Dabei war es aber auch schon mehrfach nothwendig, die gemeinen Freien gegen die Missbräuche der Grafen und ihrer Unterbeamten in Schutz zu nehmen, indem diese zum Besten ihrer eigenen Grundstücke Feld-, Wiesen- und Weinbergsdienste von denselben verlangten. Vgl. Capit. a. 803. c. 17 (Pertz, Leg. I. 121): Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea, et conjectum ullum vel residuum eis resolvant; excepto servitio quod ad regem pertinet, et ad heribannatores, vel his qui legationem ducunt.

den Abgeordneten desselben dazu vorgeladen worden ist Cap. 40. Bei grossen Sachen soll der dazu aufgeforderte Freie über 14 Nächte, und bei kleineren über 7 Nächte zu dem Dinge kommen. Wird aber ein Herr wegen irgend einer seinen Liten betreffenden Sache in Anspruch genommen, so soll derselbe, wenn er sich in der nämlichen Grafschaft befindet, den Liten über 14 Nächte vor Gericht führen. Ist jedoch der Herr in der andern, d. h. doch wohl in der zunächst angrenzenden oder in der dritten Grafschaft oder in einem andern Herzogthume, so soll es dem Liten selbst obliegen, für das Erscheinen des Herrn im Gericht zu sorgen, und sich mit demselben je über 35 oder 42 oder 84 Nächte dort einzufinden. Cap. 42. 44.

Warum aber nun in den obigen Fällen das fredum nur so niedrig bestimmt ist, darüber fehlt es an einer bestimmten Aufklärung. Pertz a. a. O. S. 420 glaubt aus dem Betrage der Strafe schliessen zu dürfen, dass hier überall nicht vom Königsbanne, sondern nur von dem Grafenbanne die Rede sei. Der grosse zwischen beiden bestehende Unterschied wird allerdings öfters in den Capitularien erwähnt, wie z. B. in den Capitula excerpta a. 802. c. 57. Ut bannus quem per semetipsum domnus imperator bannivit, sexaginta solidos solvatur. Caeteri vero banni quos comites et judices faciunt, secundum legem uniuscujusque componantur [1]). Aber gegen jene Auffassung spricht doch der Ausdruck in fredo dominico, welcher auf eine an den König zu zahlende Strafe hinweiset. Ich möchte es daher für wahrscheinlicher halten, dass sich in dem geringeren Satze der angeführten Strafe ein Ueberrest des älteren Rechts aus einer Zeit behauptet hatte, in welcher die Geldverhältnisse bei den chamavischen Franken noch von ganz anderer Beschaffenheit als bei ihren überrheinischen Stammgenossen gewesen wa-

[1]) Pertz, Leg. T. I. p. 101.

ren. Scheint doch die Gleichstellung der Wergeldssätze mit denen der übrigen Franken nach dem oben S. 55 Bemerkten auch erst bei der Abfassung unsers Rechtsbuches erfolgt zu sein.

§ 7. Privatrechtliche Bestimmungen.

Von eigentlichem Privatrecht ist in unserem Gesetzbuche nur sehr wenig die Rede.

Hat jemand wegen irgend einer Sache einen gerichtlichen Eid zu schwören gelobt, und er leistet diesen Eid im Gerichte nicht ab, so soll er nach Cap. 15 die Sache selbst herausgeben. Man sieht also, dass an den Fall gedacht ist, wo eine im Besitz des einen befindliche Sache von einem andern in Anspruch genommen wird, jener aber sich anheischig macht, sein Recht daran durch einen Eid darzuthun, und dies hinterher doch nicht zur Ausführung bringt. Der allgemeine Gedanke, welcher dabei zu Grunde liegt, kehrt in den Rechtsquellen in verschiedenen Anwendungen wieder. Es ist derselbe, auf dem auch der Satz des Sachsenspiegels II. 11. § 1. beruht: Swe so aver eide lovet vor scult, unde ne lestet he in nicht to rechtertiet, he is an der scult gewunnen, dar die eide vore gelovet waren, it ne neme ime echt not die man bewise.

Der Ausdruck wadium in Cap. 16 scheint in dem Sinne von Bürgschaft gebraucht zu sein[1]). Wenn jemand für einen andern Bürgschaft gelobt hat[2]), und der Hauptschuldner erfüllt seine Verbindlichkeit nicht, lässt also den Bürgen in Schaden gerathen, so soll dieser zwar über 7 Nächte dem Berechtigten Alles leisten, was demselben zukommt; der Hauptschuldner aber soll dann demjenigen, den er um

[1]) Zöpfl, D. St. u. Rgesch. Bd. 2. Abth. 2. § 124.

[2]) Ueber adhramire im Sinne von geloben: J. Grimm, D. Ralt. S. 123. 844.

die Uebernahme der Bürgschaft gebeten hatte, Alles was von demselben geleistet worden ist, doppelt ersetzen. Mit dem Vorwalten des persönlichen Charakters im alt germanischen Rechte hängt ein sehr ausgedehnter Gebrauch der Bürgschaften in allen möglichen Schuldsachen zusammen. Aber freilich konnte es doch immer sehr leicht geschehen, dass ein Schuldner keine Bürgen zu stellen vermochte. Für einen solchen Fall wird in den Capitula quae in lege Ribuaria mittenda sunt a. 803. c. 3. verfügt: Homo ingenuus qui multa qualibet solvere non potuerit, et fidejussores non habuerit, liceat ei semetipsum in wadium ei cui debitor est mittere, usque dum multa quam debuit persolvat[1]). Vielleicht sollte dadurch die grössere Strenge der l. Rip. XII. 2. gemildert werden.

Unter den das Privatrecht betreffenden Regeln nimmt jedenfalls Cap. 42 die meiste Aufmerksamkeit in Anspruch. Hier wird bestimmt: wenn ein Francus homo zwei Söhne hat, so soll er ihnen sein Erbe an Wald, Feld, Knechten, Vieh und anderer fahrenden Habe hinterlassen, und dann wird hinzugesetzt: de materna hereditate similiter in filiam veniat. Es versteht sich von selbst, dass auf die Zahl zwei bei den Söhnen gar nichts ankommt und dass der nämliche Satz gelten muss, wenn derselben auch mehr vorhanden sind. Aber wie die Bestimmung über die mütterliche hereditas und das Erbrecht der Tochter oder Töchter aufzufassen sei, das ist der zweifelhafte Punct. Pertz a. a. O. S. 420. ist der Ansicht, dass hier wirklich eine von allen übrigen alt germanischen Rechtsquellen durchaus abweichende Regel ausgesprochen, und dass also den Töchtern das mütterliche Erbe, welches natürlich ebenfalls in Wald und Feld, Knechten, Vieh und anderer fahrenden Habe bestehen konnte, zugesprochen werde. Ich kann jedoch

[1]) Pertz, Leg. T. I. 117.

sehr grosse Bedenken dagegen nicht unterdrücken. Aber ich möchte auch der von Pertz erwähnten Deutung Eichhorns nicht beitreten, dass an dem mütterlichen Erbe die Töchter gleich den Söhnen Theil zu nehmen hätten; denn allerdings wird durch das similiter ein Gegensatz gegen die paterna hereditas ausgedrückt. Alles hängt davon ab, was man unter materna hereditas zu verstehen habe. Drei Begriffe sind es, welche hinsichtlich der Sachen, die durch eigentlichen Erbgang von einer Person auf die andere übergehen können, im alten Rechte unterschieden werden müssen: Erbe, Heergewäte und Gerade (Niftelgerade)[1]. An unserer Stelle kann nur die Frage sein, ob unter der materna hereditas das Erbe oder die Gerade zu verstehen sei? Müsste man das Erstere annehmen, so würde das Rechtsbuch bei dieser Lehre allerdings eine sonst in den alten Quellen nirgends zu findende Regel enthalten. Aber ist es denn nicht weit natürlicher, bei jenen Worten an den Inbegriff derjenigen Sachen zu denken, hinsichtlich deren überhaupt nur ein Erbrecht von Weibern Statt fand, und welche das sächsische Recht unter dem Namen der Gerade (Niftelgerade) zusammenfasst? Das fränkische Recht kennt diesen Ausdruck nicht[2]. Von den alten Volksrechten sind es überhaupt nur zwei, welche des Instituts Erwähnung thun: das burgundische, wo jedoch der Name der Gerade nicht vorkommt, und die darunter begriffenen Gegenstände als ornamenta et vestimenta bezeichnet werden, und das thüringische, in welchem zugleich bemerkt ist, dass für jene ornamenta mulicbria das Wort rhedo üblich sei[3]. Bei weitem am meisten ausgebildet erscheint das Institut im sächsischen Rechte, obgleich es in der lex Saxon. unberührt

[1]) Vgl. meine Abhandlung über einige Grundzüge des deutschen Erbrechts § 4. in den Germanistischen Abhandlungen S. 70 fg.

[2]) J. Grimm, D. Ralt. 568.

[3]) L. Burgund. LI. 3. 4. L. Angl. et Wer. ed. Merkel I. 7. H. 4.

bleibt; aber wahrscheinlich hat dasselbe ursprünglich in dem Erbrechte aller germanischen Völker gemeinschaftlich seine Stelle gehabt. Und da nun die Gerade von der Mutter auf die Tochter, von jedem Weibe auf die nächste Niftel wirklich vererbt wird [1]), so lässt sich eigentlich kein Grund absehen, warum für die dazu gehörenden Gegenstände, die muliebres (maternae) reliquiae, wie eine bremische Urkunde von 1206 sagt [2]), nicht auch der Name der materna hereditas hätte gebraucht werden können. Daher halte ich es für das Wahrscheinlichste, dass diese Worte auf die Gerade zu beziehen sind, und dann ist in unserem Rechtsbuche bei dieser Lehre nichts von andern Quellen Abweichendes anzutreffen.

---

[1]) Sachsensp. I. 27. § 1. — 31. § 1.

[2]) J. Grimm, D. Rslt. 576.

Druck von C. H. Storch und Comp. in Breslau.

In der Buchhandlung **Josef Max und Komp.** in Breslau sind früher erschienen:

Gaupp, E. T., Quaestionarium antiquissimae editionis Digestorum ex codice nuper reperto Neapoli nunc primum edita. cum add. Bilagr. 4 maj. 1825. (6⅞ Bogen.) 12 Sgr.

— — Geschichte des deutschen Reichshofgerichts und des Rechts in Deutschland. Im Grundriss. Nebst einer besonders an seine Zuhörer gerichteten Vorrede. gr. 8. 1825. (4 Bogen.) 10 Sgr.

— — Das alte magdeburgische und hallische Recht. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. gr. 8. 1826. (23¼ Bogen.) 1 Rthlr. 15 Sgr.

— — de praescriptione et modicis earumque privilegiis in jure Romano. 8 maj. 1827. (5½ Bogen.) 7½ Sgr.

— — Miscellen des deutschen Rechts. Meist Beiträge zur Geschichte der Standesverhältnisse im Mittelalter enthaltend. gr. 8. 1830. (8¾ Bogen.) 17½ Sgr.

— — Lex Frisionum. In usum scholarum recensuit, introductionem historico-criticam et commentarium instruxit. 8. 1832. (5 Bogen.) 10 Sgr.

— — Justinianische Encyclopädie eine Vorbereitung bei Vorlesungen. 8. 1832. (1 Bogen.) 0¾ Sgr.

— — Das alte Gesetz der Thüringer oder die lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum in ihrer Verwandtschaft mit der Lex Salica und Lex Ripuaria dargestellt und mit erklärenden Anmerkungen herausgegeben. Voraus geht eine Abhandlung über die Familien der altgermanischen Volksrechte. gr. 8. 1834. (27½ Bogen.) 2 Rthlr.

— — Recht und Verfassung der alten Sachsen. In Verbindung mit einer kritischen Ausgabe der Lex Saxonum. gr. 8. 1837. (16½ Bogen.) 1 Rthlr. 10 Sgr.

— — Die Germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreiches. In ihrer rechtsverfassungsmässigen Eigenthümlichkeit und mit Rücksicht auf verwandte Erscheinungen der alten Welt und des späteren Mittelalters dargestellt. gr. 8. 1844. (30 Bogen.) 3 Rthlr.

— — Ueber das Verhältniss von Staat und Kirche zu einander. gr. 8. 1846. geh. 5 Sgr.

— — Ueber die Zukunft des deutschen Rechts. Eine gegenständliche mit besonderer Rücksicht auf die grossen Gesetzbücher der neueren Zeit verfasste Abhandlung. 8. geh. 1847. 15 Sgr.

— — Das deutsche Volksthum in den Stammländern der preussischen Monarchie. gr. 8. geh. 1848. 0¾ Sgr.

— — Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen herausgegeben. Erster Band. gr. 8. geh. 1851. Zweiter Band. gr. 8. geh. 1852. Zusammen 2 Rthlr. 20 Sgr.

— — Ueber die Bildung der ersten Kammer in Preussen und die Stellung des Adels in der Gegenwart überhaupt. gr. 8. geh. 1852. 5 Sgr.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 049 856 685

HARVARD LAW SCHOOL LIBRARY

This book is due on or before the date stamped below. Books must be returned to the Circulation Desk from which they were borrowed. **Non-receipt of an overdue notice does not exempt the user from a fine.**

APR 1 3 2000

SEP 1 0 2007